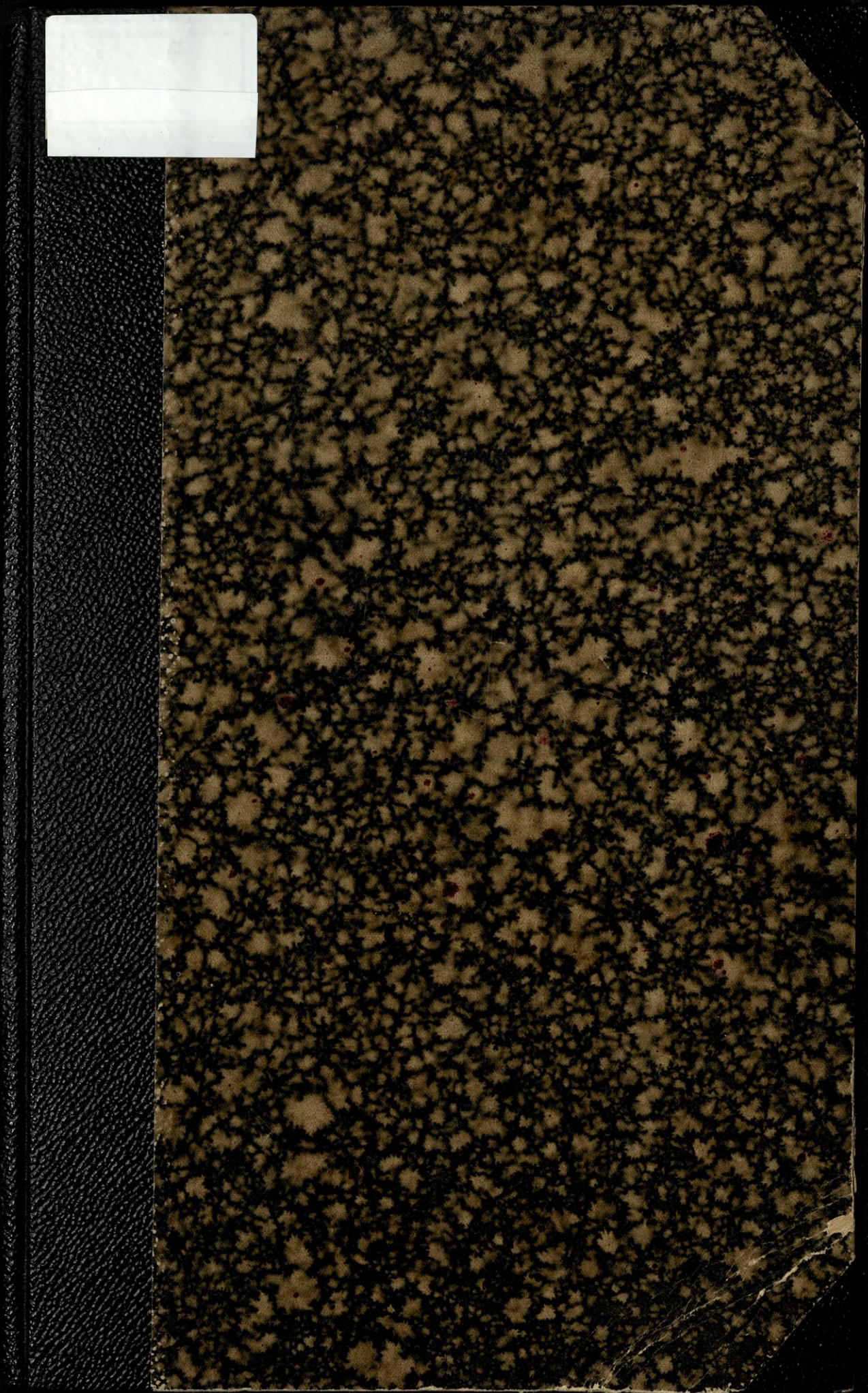


Blank white label with faint markings.







II 772

N 12812

Protokoll

aufgenommen anlässlich der kommissionellen Erhebung und Verhandlung über das Ansuchen der Stadtgemeinde Marburg um Genehmigung eines elektrischen Stromverteilungsnetzes in den Gemeinden Stadt Marburg, Kartschowin, Leitersberg, Brunndorf, Rothwein und Pobersch.

Die Stadtgemeinde Marburg hat mit der Eingabe vom 27. März 1917, Z. 900/18, um die Genehmigung einer elektrischen Starkstromleitung (Stromverteilungsnetz für Licht- und Kraftstrom) angesucht, welche von der auf Parzelle Nr. 485, Katastralgemeinde St. Magdalena, zu errichtenden Haupttransformatorenstation ausgehend, die elektrische Kraft vom Elektrizitätswerke Faal der steiermärkischen Elektrizitäts-Gesellschaft bezieht und sich auf die Gemeinden Stadt Marburg, Kartschowin, Leitersberg, Brunndorf, Rothwein und Pobersch (politischer Bezirk Marburg Stadt und Marburg Umgebung) erstreckt.

Die Statthalterei hat hierüber mit dem Erlasse vom 22. Juni 1917, Z. 4/509/5, auf Grund der §§ 29 und 142 der Gewerbeordnung die kommissionelle Lokalerhebung und Verhandlung für die Zeit vom 9. bis 14. Juli 1917 anberaumt, mit deren Durchführung der k. k. Bezirkskommissär Dr. Friß Bajardi unter Zuziehung des k. k. Bauoberkommissärs Ingenieur Friß Lohmann und des k. k. Maschinenadjunkten Ingenieur Anton Blaschek beauftragt wurde.

Das Auflage- und Kundmachungsverfahren wurde im Wege des Stadtrates Marburg und der k. k. Bezirkshauptmannschaft Marburg durchgeführt, wo je ein Gleichstück des bezüglichen Projektes in der Zeit vom 25. Juni bis 9. Juli 1917 zur allgemeinen Einsicht aufgelegt war.

Seitens der Statthalterei wurden zur Kommission unmittelbar eingeladen:

1. Die Stadtgemeinde Marburg (Durch den Stadtrat), als deren Vertreter erschienen sind: Bürgermeister Dr. J. Schmiderer, die Gemeinderäte Dr. D. Drosel und Julius Pfrimer und Amtsdirektor Dr. J. Schinner.

2. Die Gesellschaft für elektrische Industrie in Graz als Projektverfasser, als deren Vertreter erschienen sind: Direktor Ingenieur Morbizer, Ingenieur Pfleghaar, Ingenieur Scherer.

3. Die Generaldirektion der k. k. priv. Südbahngesellschaft in Wien, als deren Vertreter erschienen sind: a) Oberinspektor Ingenieur Moriz Jesser für die Maschinendirektion; b) Bauoberkommissär Ingenieur Adolf Paliege für die Bahnerhaltungssektion Marburg S.-L.; c) Bauoberkommissär Ingenieur Hudeschek für die Bahnerhaltungssektion Marburg K.-L.; d) Baukommissär Ingenieur Josef Dworak für das Betriebsinspektorat Graz.

4. Die k. k. Post- und Telegraphendirektion in Graz, als deren Vertreter erschienen ist: Bauoberkommissär Ingenieur Anton Jäger.

5. Die k. k. Draubauleitung Graz, als deren Vertreter erschienen ist: Bauoberkommissär Ingenieur Alois v. Fritzb erg (auch in Vertretung der staatlichen Wasserbauverwaltung).

6. die k. k. Reichsstraßenverwaltung Marburg, als deren Vertreter erschienen ist: Bauoberkommissär Ingenieur Alois v. Fritzb erg.

7. das k. u. k. Militärkommando Graz, als dessen Vertreter erschienen ist: k. u. k. Oberst Karl Koralek.

8. das k. u. k. Militärstationskommando Marburg, als dessen Vertreter erschienen ist: k. u. k. Oberst Karl Koralek.

9. Das k. k. Eisenbahnministerium.

10. Der Verein für Heimatschutz in Steiermark (über besonderes Ansuchen), als dessen Vertreter erschienen ist: Architekt Friß Friedrigger.

Die Kommission tritt Montag, den 9. Juli 1917 um 9 Uhr vormittags bei der projektierten Haupttransformatorenstation nächst der Militär-oberrealschule (Parzelle Nr. 485, Katastralgemeinde St. Magdalena) zusammen.

Die Vertreter des Stadtrates Marburg und der Bezirkshauptmannschaft Marburg übergeben dem Kommissionsleiter die mit den Auflageklauseln versehenen Projektstücke, die Kundmachungs- und Verständigungsnachweise mit dem Beifügen, daß beim Amte eine Einwendung gegen das Projekt vorgebracht wurde, welche unter Beilage A dem Protokolle angegeschlossen wurde.

1. Tag, 9. Juli 1917.

Begehung der Hochspannungsleitung (Südleitung) nebst Transformatorenstationen in den Katastralgemeinden St. Magdalena, Unterrothwein, Pobersch und Brunn-
dorf.

A. Äußerung des Sachverständigen für Elektrotechnik.

Die beabsichtigte Bauführung bezweckt die Versorgung der Stadt Marburg und der Umgebungsgemeinden mit elektrischer Energie für Licht- und Kraftzwecke. Der Umfang der Bauführung ist aus dem vorgelegten technischen Berichte ersichtlich; doch muß schon an dieser Stelle betont werden, daß die Ausführung der Anlage nicht sofort im vollen Umfange des Entwurfes erfolgt, sondern daß mit Rücksicht auf die Knappheit der verschiedenen Materialien mehrere Bauperioden zu unterscheiden sein werden.

Auch in der Ausführung selber werden zunächst gegenüber dem vorliegenden Entwurfe bedeutendere Abweichungen stattfinden, die durch den Umstand veranlaßt werden, daß das Faaler Elektrizitätswerk zunächst nicht mit einer 46.000 Volt-Leitung an Marburg herankommt, sondern zunächst in der Leitung nur die Generatorspannung von 11.000 Volt hat, die gleich ist der Hochspannung des städtischen Netzes.

Die erste Bauperiode umfaßt das Hochspannungsnetz, das nächst der k. u. k. Militär-Oberrealschule in unmittelbarer Nähe der Faaler Leitung beginnt und zum städtischen Wasserwerke führt (Station 37). Die im Plane verzeichnete Leitung von der Station 37 zur Station 39 wird in einem späteren Zeitpunkte ausgeführt.

Von der vorhin angeführten Abzweigstelle führt eine weitere Leitung zur Station 33, wo eine Kabelleitung anschließt, die zur Station 32 führt und von hier ausgehend zur Reichsstraßenbrücke geleitet wird und die elektrische Energie auf das linke Draufer überführt. Auf diesem werden in der ersten Bauperiode die Stationen 5, 6, 7, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23 und 24 ausgeführt.

Von der Leitung zur Station 33 zweigen zwei Stichleitungen ab, von denen die eine zur Station 34, die andere zur Station 35 führt. Auch diese beiden Stationen sollen in der ersten Periode ausgebaut werden.

Die Leitungen, die zu allen anderen Stationen führen, werden erst in der zweiten Bauperiode ausgeführt.

Durch den Umstand, daß die provisorische Leitung des Faaler Elektrizitätswerkes nur eine Spannung von 11.000 Volt führen wird, entfällt in der ersten Bauperiode die Ausführung der Haupttransformatorenstation nächst der k. u. k. Militär-Oberrealschule und es wird in unmittelbarer Nähe der Stelle, die für die Haupttransformatorenstation bestimmt ist, von der Faaler Leitung eine Trennstelle geschaffen.

Die Freileitungen der ersten Bauperiode werden nur provisorisch verlegt und es hat die Leitung von der Haupttrennstelle zur Station 33 einen Querschnitt von 50 m/m², die später gegen eine solche von 95 m/m² ausgetauscht werden soll. Die bei der Station 33 beginnende Kabelleitung wird sofort in ihrem endgültigem Zustande ausgeführt und erhält einen Querschnitt von 95 m/m², die von der Hauptleitung abzweigenden Stichleitungen einen Querschnitt von 16 bis 50 m/m². Alle diese Leitungen, sowohl die provisorischen als auch die endgültigen, sollen aus Aluminium hergestellt werden.

Die Leitung von der Trennstation zum Wasserwerke wird in ihrer ersten Bauführung aus Eisen hergestellt und erhält einen Querschnitt von 35 m/m². Diese Leitung wird dann später gegen eine Aluminiumleitung von 70 m/m² Querschnitt ausgetauscht.

Die Leitungen der zweiten Bauperiode werden in ihrem endgültigen Zustande ausgeführt werden.

Die heutige Begehung erstreckte sich auf die Leitung mit den Stationen 32, 33, 34, 35, 36 und 38, dann auf die Leitung mit den Stationen 37 und 39, schließlich auf die Leitung mit den Stationen 30 und 31.

Durch die Verlegung der ersterwähnten Leitung werden insbesondere die Interessen der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft und der k. k. Reichsstraßenverwaltung berührt. Die Leitung kreuzt in Kilometer 1.0/1.1 die Kärntnerlinie der Südbahn, und zwar als Kabelleitung. Von der Station 32 führt eine Kabelleitung zur Reichsstraßenbrücke, die der Straßenverwaltung gehörigen Grund in Anspruch nimmt.

Die zweite Leitung kreuzt außer einigen Gemeindefstraßen die Triester-Reichsstraße nächst dem Wasserwerke und dann die Gleisanlage des Thesener Bahnhofes.

Durch die Verlegung der dritten Leitung werden insbesondere wieder Interessen der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft berührt, deren Linie Marburg—Franzensfeste in Kilometer 2.9/3.0 von der Hochspannungsleitung überquert wird. Außerdem werden auch durch diese Leitung kleinere öffentliche Wege gekreuzt, oder es findet eine Entlangführung an solchen statt.

Schließlich wäre noch zu bemerken, daß die bauführende Unternehmung am heutigen Tage eine Abänderung des Leitungsplanes vorlegte, die die Leitung zum Wasserwerke betrifft. Die diesbezüglichen Pläne wurden dem Projekte angeschlossen.

Das Durchgangrecht für alle Leitungen, die der ersten Bauführung angehören, wurde im wesentlichen erworben, hingegen ist das Durchgangrecht für die Leitungen der zweiten Bauführung nur teilweise gesichert.

Die Vorschreibungen, unter denen die Baubewilligung zu erteilen wäre, werden gelegentlich der Schlußprotokollierung beantragt werden.

B. Parteien-Außerungen.

1. Dr. Radoslav Pipuš, als Vertreter der Posojilnica in Marburg, hat gegen die Anlage der Leitung, insbesondere gegen die Führung derselben über die Parzellen 169/1 und 169/2, Katastralgemeinde St. Magdalena, prinzipiell nichts einzuwenden, jedoch müßte der Inhalt des von der Stadtgemeinde Marburg im Entwurfe vorgelegten Dienstbarkeitsbestellungsvertrages (als Protokollbeilage N angeschlossen) folgende Abänderung erfahren:

- a) im § 1 wären nach den Worten „wann immer gegen vorherige Anmeldung“ die Worte „und gegen Ersatz des durch die Betretung allenfalls verursachten Schadens“ einzufügen;
- b) der § 2 hätte nach den einleitenden Worten weiter zu lauten: „der gegenständlichen Leitungen für jedes Jahr der Ausübung dieser Rechte einen Entschädigungsbetrag, und zwar:
 - a) Für jeden aufgestellten hölzernen Mast samt nicht betoniertem Fundamente von K 5.—, sage fünf Kronen; für jeden Mast mit betoniertem Fundamente oder jeden auf einem Gebäude ruhenden Stützpunkt K 10.—, sage zehn Kronen.
 - β) Für die Überspannung der obgenannten Parzellen für je 100 m Länge K 2.—, sage zwei Kronen zu bezahlen.“
- c) Im § 3 haben die Worte „etwa notwendige“ zu entfallen; die Frist zur Behebung der Beeinträchtigung ist mit 6 Wochen festzustellen.
- d) Der erste Satz des § 4 hat folgendermaßen zu lauten: „Wenn durch eine Ereignung beim Betriebe der elektrischen Leitung oder der Anlegungs- und Erhaltungsarbeiten oder aus Anlaß dieses Betriebes oder dieser Arbeiten die Verletzung oder Tötung eines Menschen oder eine Sachbeschädigung herbeigeführt wird, so haftet die Stadtgemeinde für den entstandenen Schaden wie eine Eisenbahn nach dem Gesetze vom 5. März 1869, R.-G.-Bl. Nr. 27, für den Schaden haftet, welcher durch eine Ereignung im Betriebe der Eisenbahn herbeigeführt wird.“
- e) Der § 5 hat folgenden Zusatz zu erhalten: „Parzellen und Parzellenteile, welche von der Leitung nicht berührt werden, können von der belasteten Realität jederzeit ohne Übertragung der Dienstbarkeit abgeschrieben werden.“

Unter diesen Bedingungen erteilt die Posojilnica in Marburg die Zustimmung zur Anlage und äußert den Wunsch, daß die Leitung in der Richtung der künftigen Straßen gelegt werde, nachdem obgenannte Parzellen 169/1 und 169/2 bereits parzelliert und die künftigen Straßen festgelegt sind.

Pipuš m. p.

2. Herr Dr. Friß Scherbaum namens der Firma „Marburger Dampfmühle Karl Scherbaum und Söhne“ stimmt der Leitungslegung über ihre Parzellen, Katastralgemeinde St. Magdalena, Einlagezahl 214, Parzelle Nr. 485, und Einlagezahl 211, Parzelle Nr. 486, unter der Bedingung zu, daß die Leitungsmaste nicht mehr als einen Meter von der jetzt bestehenden Umfriedung der k. u. k. Militär-Oberrealschule entfernt aufgestellt werden und daß ihre Zahl nicht mehr als drei, ausschließlich der beiden Endmasten (der eine am Transformatorhaus, der andere auf der angrenzenden Parzelle Nr. 364) beträgt. Ebenso bewahrt sich genannte Firma das Recht, daß anlässlich einer stattfindenden Verbauung obgenannter Parzellen die Leitung entsprechend verlegt wird. Bezüglich der Leitung über ihre Parzelle, Katastralgemeinde Unter-Rothwein, Einlagezahl 307, Parzelle Nr. 365/1, wahrt sich die Firma ebenfalls das Recht, daß anlässlich einer stattfindenden Verbauung die Leitungsmaste entsprechend auf Kosten des Unternehmens innerhalb eines Zeitraumes von einem Vierteljahre vom Zeitpunkte der Anmeldung verlegt werden.

Marburger Dampfmühle Karl Scherbaum und Söhne m. p.

3. Herr Ludwig Peh, erster Gemeinderat der Gemeinde Brunnndorf, erklärt namens dieser Gemeinde, gegen die projektierte Anlage und insbesondere Trassenführung keine Einwendung zu erheben und äußert nur den Wunsch, daß die Durchführung des Baues möglichst bald in Angriff genommen werde, behufs Versorgung der Gemeinde Brunnndorf mit Licht- und Kraftstrom. — Um eine Protokollsabschrift wird ersucht.

Ludwig Peh m. p.

2. Tag, 10. Juli 1917.

Begehung der Hochspannungsleitung nebst Transformatorstationen in den Katastralgemeinden Kärntnerthor, Kartschowin, Unterpöschgau, Stadt Marburg, Burgtor, Burgmaierhof und Mellingsberg.

A. Äußerung des Sachverständigen für Elektrotechnik.

Die heutige Begehung umfaßte im wesentlichen zwei Hochspannungsleitungen. Die eine beginnt an der Drauwalder-Reichsstraße, verläuft am westlichen und nördlichen Rande der Stadt und erreicht beim Winzerhause des Freiherrn von T w i c k e l ihren östlichsten Punkt, wendet sich in der Transformatorstation Nr. 4 nach Norden und endet bei der Ziegelei D e r w u s c h e k in der Katastralgemeinde Unter-Pöschgau. Von dieser Hauptleitung sind zufolge des Entwurfes zwei Stichleitungen, die zu den Stationen 25, 27 und 28 führen, geplant, außerdem zweigen zwei kurze Leitungen ab, an die die Stationen 2 und 3 angeschlossen werden sollen. In Verbindung mit dieser Leitung steht die nördlichste Drauüberquerung, die diese Leitung mit dem Brunnndorfer Hochspannungsnetz verbindet.

Infolge der Beschaffenheit des Brunnndorfer Draufers kann der Überführungsmast nicht nahe an das Ufer herangestellt werden und es ergibt sich die Notwendigkeit, daß durch die Drauüberspannung auch der längs des Ufers führende Gemeindeweg überspannt wird. Am linken Ufer ist die Aufstellung des Überspannungsmastes ohne bedeutendere Schwierigkeiten möglich.

Durch die Verlegung dieser Leitungen werden die Drauwalderstraße, die Bezirksstraße nach Gams und einige untergeordnete Gemeinde- und Privatwege gekreuzt. Die Aufstellung der Station 28 im schmalen Verbindungswege von der Mozartstraße zu einer im Plane eingezeichneten Zukunftsstraße erscheint vom Standpunkte der öffentlichen Sicherheit nicht zulässig, da die Freileitung mit 10.000 Volt Spannung in stark verbautes Gebiet eintritt.

Desgleichen ist die projektierte Situierung der Station 27 keine geeignete, da die Freileitung in ihrem letzten Teile über einen als äußerst feuergefährlich zu erachtenden Holzlagerplatz führt. Es obwaltet jedoch kein Bedenken, diese Transformatorstation noch außerhalb dieses Platzes aufzustellen. Die Lage der Stationen 1, 2, 3, 4, 25, 26 und 29 gibt vom öffentlich-rechtlichem Standpunkte zu keinerlei Bedenken Anlaß.

Die zweite Leitung schließt an die gestern erwähnte Station 32 an, erreicht unter Benützung der Draubrücke das linke Draufer und umfaßt die Stationen 21, 22, 23, 24, 19, 18, 20, 17, 16, 6, 5, 7, 11, 8, 9, 10, 12, 14, 15 und 13, von wo aus durch die südlichste Drauüberspannung die Verbindung mit der am rechten Ufer gelegenen Station 39 hergestellt wird. Dieses Netz wird bis auf die Drauüberspannung und die Verbindung zwischen den Stationen 8, 9, und 10

als Kabelleitung ausgeführt. Vom öffentlich-rechtlichen Standpunkte ist gegen die einzelnen Aufstellungsorte kein grundsätzlicher Einwand zu erheben und es wäre nur zu empfehlen, für die Station 20 am Burgplatz den Aufstellungsort derart zu wählen, daß sich die Station in das Gesamtbild des Platzes günstig einfügt und den Verkehr nicht hindert. Vorteilhaft wäre es, diese Station in einem der bestehenden Gebäude unterzubringen.

Durch die Kabelleitung wird vornehmlich städtischer Grund in Anspruch genommen; nur im Zuge der Viktringhofgasse, des Burgplatzes und der Tegetthoffstraße wird Grund der k. k. Straßenverwaltung benützt, desgleichen wird durch die Überquerung der Drau zwischen den Stationen 13 und 39 das Interesse der staatlichen Wasserbauten berührt. Durch die Verlegung des Kabels in der Mellingerstraße findet eine Unterfahung der Südbahnlinie statt, wodurch auch die Interessen dieser Gesellschaft tangiert werden. Die Station Nr. 24 soll auf dem Grunde des k. k. Staatsgymnasiums errichtet werden, wo gleichfalls staatliche Interessen zu wahren sind.

Auf Grund der durchgeführten örtlichen Erhebung kann gesagt werden, daß die Anlage, beziehungsweise die geplante Leitungsführung vom Standpunkte der öffentlichen Sicherheit zulässig ist und es werden die Vorschriften, die bei der Ausführung des gesamten Netzes zu berücksichtigen sein werden, vom Gefertigten bei der Schlussprotokollierung näher beantragt werden.

Ing. Blaschek m. p.

B. Parteien-Außerung.

4. Herr Valentin Schäffer, Gemeindevorsteher der Gemeinde Kartschowin, erklärt namens dieser Gemeinde sein volles Einverständnis mit dem vorliegenden Projekte. Um eine Protokollsabschrift wird ersucht.

Valentin Schäffer m. p.
Gemeindevorsteher.

5. Herr Rupert Pircher, Gemeindevorsteher der Gemeinde Leitersberg, erklärt namens dieser Gemeinde gegen das vorliegende Projekt keine wie immer geartete Einwendung zu erheben.

Um eine Protokollsabschrift wird ersucht.

Rupert Pircher m. p.
Gemeindevorsteher.

6. Herr Josef Holnhaner, Gemeindevorsteher in Rothwein, erklärt namens dieser Gemeinde gegen das vorliegende Projekt (Führung der Hochspannungsleitung) keine Einwendung zu erheben und stellt nur das Ersuchen um ehesten Anschluß der Gemeinde Rothwein an das Verteilungsnetz.

Um eine Protokollsabschrift wird ersucht.

Josef Holnhaner m. p.
Gemeindevorsteher.

7. Herr Theobald Zemann als Vertreter der Firma „Mellingberger-Rothweiner-Ziegelwerke Marburg“ (Eigentümer Rudolf Kiffmann und Ubaldo Nassimbeni) erklärt gegen das vorliegende Projekt und insbesondere gegen die Aufstellung der Transformatorstation Nr. 10 auf Parzelle Nr. 250/4, Katastralgemeinde Mellingberg, keine Einsprache zu erheben.

Theob. Zemann m. p.

8. Herr Dr. Josef Posssek als Vertreter der Firma Thomas Götz, Brauerei in Marburg, gibt folgende Außerung ab: Unter der Voraussetzung, daß die Transformatorstation Nr. 18 auf Parzelle Nr. 150, Katastralgemeinde Burgmaierhof, und zwar mitten an dem Zaune, mit welchem der städtische Grund am Tegetthoffplatz abgegrenzt wird, zu stehen kommt, erhebt die Firma Thomas Götz gegen das vorliegende Projekt keinerlei Einwendung.

Um eine Protokollsabschrift wird ersucht.

Dr. Josef Posssek m. p.

9. Außerung der Frau Juliana Vicher siehe Protokollbeilage A.

3. Tag, 11. Juli 1917.

Begehung der Niederspannungsleitung in den Katastralgemeinden: Stadt Marburg, Kartschowin (westlich der Straße zu den 3 Teichen), Kärntnerthor und Brunnndorf.

A. Äußerung des Sachverständigen für Elektrotechnik.

In öffentlich rechtlicher Beziehung kann gegen die geplante Ausführung des Niederspannungsnetzes in den heute begangenen Gemeinden Marburg Stadt, Kartschowin (westlich der Straße zu den 3 Teichen), Kärntnerthor und Brunnndorf kein Einwand erhoben werden. Doch muß gesagt werden, daß die Ausführung nicht mit dem Entwurfe übereinstimmen wird, da durch den Umbau des Telephonnetzes Änderungen im Niederspannungsnetze erforderlich sein werden. Der Bau dieses Netzes wird im Einvernehmen mit der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion durchzuführen sein und es werden hiebei die Sicherheitsvorschriften für elektrische Starkstromanlagen in vollem Umfange einzuhalten sein.

B. Parteien-Äußerungen.

Privatparteien sind am heutigen Verhandlungstage nicht erschienen.

Der Vertreter der k. k. Post- und Telegraphendirektion behält sich seine Äußerung für die Schlußprotokollierung vor.

4. Tag, 12. Juli 1917.

Begehung der Niederspannungsleitung in den Katastralgemeinden: Burgmaierhof, Mellingberg (Netz 10, nächst der Drau) und Burgtor.

A. Äußerung des Sachverständigen für Elektrotechnik.

Die heute begangene Leitungstrecke gibt vom technischen Standpunkte keinen besonderen Anlaß zu einer Bemerkung; bezüglich der endgültigen Ausführung gelten jedoch dieselben Verhältnisse, die bereits gestern in der technischen Äußerung festgelegt wurden.

B. Parteien-Äußerungen.

Parteien sind zur heutigen Begehung nicht erschienen bzw. behalten sich dieselben ihre Äußerungen für die Schlußprotokollierung vor.

5. Tag, 13. Juli 1917.

Begehung der Niederspannungsleitung in den Katastralgemeinden: Kartschowin (östlich der Straße zu den 3 Teichen), Unter-Potschgau, Freideg, Keschak, Mellingberg, St. Magdalena und Poberesch.

A. Äußerung des Sachverständigen für Elektrotechnik.

Die heute begangene Leitungstrecke gibt vom technischen Standpunkte keinen besonderen Anlaß zu einer Bemerkung; bezüglich der endgültigen Ausführung gelten jedoch dieselben Verhältnisse, die bereits gestern in der technischen Äußerung festgelegt wurden.

B. Parteien-Äußerungen.

10. Äußerung des Heinrich Hehl, Mühlenbesitzer in Unterpotsgau, siehe Protokollbeilage B.

11. Die Unterfertigten, sämtliche Besitzer in Koschak, Gemeinde Leitersberg, und zwar: Rudolf K i f f m a n n, Rudolf R a u c h, Elise W o l f, Josef L e y r e r, Moriz S c h l e s i n g e r, geben folgendes an:

Wir begrüßen auch im Namen aller übrigen Besitzer in Koschak das vorliegende Projekt auf das freudigste und stellen an die Stadtgemeinde Marburg als Unternehmerin das dringende Ersuchen, den Ausbau des Blocknetzes 2 b, ausgehend von der Transformatorstation 2, gleich in der ersten Bauperiode in Angriff zu nehmen, da wir abgesehen von der dringend notwendigen Lichtversorgung auch einen nicht unbedeutenden Bedarf an Kraftstrom haben, dessen sofortige Ausnützung insbesondere in der Jetztzeit mit Rücksicht auf den Mangel an Arbeitskräften ein dringendes Bedürfnis erscheint.

Rudolf Rauch m. p.
Josef Leyrer m. p.

Rudolf Kiffmann m. p.
Elise Wolf m. p.

Moriz Schlesinger.

12. Herr Baurat Moriz H e i d e r namens des steiermärkischen Landesauschusses bezw. des Krankenhaus-Fondes Marburg gibt folgende Äußerung ab:

Zur Versorgung des Krankenhauses und der k. k. Männerstrafanstalt mit Strom wird an der Spitalsmauer auf dem Grunde der Strafanstalt der Transformator Nr. 38 aufgestellt. Die Hochspannungszuleitung erfolgt durch ein Hochspannungskabel, welches in der Straße des Leichenhauses verlegt werden soll. Der Gefertigte erhebt gegen diese Verlegung vorbehaltlich der Zustimmung des Landesauschusses keine Einsprache, behält sich aber folgende Bedingungen vor:

a) Die Verlegung des Kabels auf Krankenhausgrund erfolgt nur gegen Widerruf, d. h. die Stadtgemeinde verpflichtet sich, das Kabel in angemessener Frist zu entfernen, falls dies der Landesauschuß verlangen sollte.

b) Die Stadtgemeinde verpflichtet sich zur Zahlung eines Anerkennungsziues von K 2.—, sage zwei Kronen, pro Jahr.

c) Es wird als selbstverständlich erachtet, daß bei der Verlegung alle bestehenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit genau eingehalten werden.

d) Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, die jeßige Grabung und etwa spätere Wiederaufgrabungen raschestens durchzuführen, um den Spitalsbetrieb möglichst wenig zu behindern. Die Straße ist nach Wiederausfüllung in ordentlichen Zustand zu versehen. Gegen die Aufstellung von Masten der Niederspannungsleitung zugunsten der Häuser in der Poberscherstraße gegenüber dem Leichenhause wird unter der Bedingung kein Einwand erhoben, daß für jeden dieser Masten ein Anerkennungszius von K 1.—, sage einer Krone, pro Jahr an den Krankenhausfond entrichtet wird. Auch diese Herstellung wird nur gegen Widerruf gestattet.

Ersuche um ein Protokollabschrift zu Händen des steiermärkischen Landes-Auschusses.

Moriz Heider m. p.
Landesbaurat.

6. Tag, 14. Juli 1917.

Schlußprotokollierung.

A. Äußerung des Sachverständigen für Elektrotechnik.

Im Zuge der bisherigen Verhandlung hatte ich den vorliegenden Entwurf hauptsächlich von dem Standpunkte überprüft, ob die Ausführung der gesamten Anlagen in öffentlich-rechtlicher Beziehung zulässig ist und bin zu dem Schlusse gekommen, daß in dieser Richtung gegen die beabsichtigte Bauführung grundsätzliche Bedenken nicht zu erheben sind. Wenn im Nachstehenden jene Beschränkungen und Vorschreibungen beantragt werden, unter denen die Ausführung der Anlage als zulässig erkannt wird, so sei hier auf den Umstand verwiesen, daß bezüglich jener Transformatorstationen, die in Industriebetrieben aufgestellt werden, späterhin bezüglich der Einrichtung und Ausgestaltung dieser Stationen ein eigenes Genehmigungsverfahren einzuleiten sein wird, da für diese Stationen nicht die nötigen Pläne vorliegen, um alle jene Vorschreibungen festzulegen, die sich vom bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Standpunkte als notwendig ergeben. Grundsätzliche Einsprüche werden jedoch gegen die Errichtung dieser Stationen nicht erhoben und es obwaltet gegen die Erteilung der allgemeinen Baubewilligung kein Bedenken. Die Erteilung dieser allgemeinen Baubewilligung wäre zu erstrecken auf die Transformatorstationen 7, 9 und 17.

Ich hatte bereits Gelegenheit zu bemerken, daß bei der beabsichtigten Ausführung des elektrischen Gesamtnetzes zwei bezw. drei voneinander getrennte Bauabschnitte zu unterscheiden sind, und daß Teile des ersten Bauabschnittes mit Rücksicht auf die derzeitigen schwierigen Verhältnisse, unter denen besonders die Materialbeschaffung leidet, nicht in ihrem beabsichtigten Schlußzustande, sondern nur als Übergangsbau ausgeführt werden.

Da dieser Übergangszustand auch mehrere Jahre hindurch anhalten kann, ist es erforderlich, die Bedingungen, unter denen die Bauausführung vom Standpunkte der öffentlichen Sicherheit als zulässig erkannt wird, auch für die einzelnen Baustufen gesondert festzustellen, wobei auch auf die Belange jener öffentlichen Betriebe und Unternehmungen Bedacht zu nehmen sein wird, die durch diese Bauführung besonders berührt werden. Es sei an dieser Stelle betont, daß der geplante Ausbau vom wirtschaftlichen Standpunkte überaus begrüßenswert und mit Rücksicht auf den Krieg und seine Begleitumstände ein dringendes Erfordernis ist.

Die Eigenart der Anlage und der Bauverhältnisse erfordert in ihrer Beurteilung folgende Unterteilung:

- I. Hochspannungsleitungen und Transformatorstationen.
 - A. Endgiltige Bauausführung.
 - B. Notbau (Provisorium).
- II. Niederspannungsnetz.
- III. Allgemeine Bestimmungen.

I. Hochspannungsleitungen und Transformatorstationen.

A. Endgiltige Bauausführung.

In diese Gruppe gehören alle Leitungen und Transformatorstationen des 2. und 3. Bauabschnittes und die Kabelleitungen der 1. Baustufe. Die Freileitungen dieser Baustufe werden zunächst als Notbau ausgeführt. Die geplante Ausführung ist durch die vorliegenden Pläne und den technischen Bericht in klarer Weise dargelegt und es ist zu den bisherigen Äußerungen betreffend die teilweise Abänderung des Entwurfes, nichts Wesentliches hinzuzufügen. Einer allenfalls mißverständlichen Auffassung bezüglich der Aufstellung der Station 28 (Äußerung vom 10. Juli) sei nur hier begegnet. Gegen die Aufstellung dieser Station im dort erwähnten Verbindungswege wird ein Einwand nicht erhoben, dieser richtet sich vielmehr nur gegen die beabsichtigte Hochspannungs-Freileitung zu dieser Station.

Bei der Ausführung dieser Baugruppe sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1. Die Verlegung der Freileitungen hat derart zu erfolgen, daß der tiefste Punkt der Leitung sowohl bei $+40^{\circ}\text{C}$ als auch bei -5°C und der ungünstigeren Zusatzbelastung auf der freien Strecke sowie bei Entlangführung an öffentlichen Verkehrswegen — darunter sind zu verstehen Reichsstraßen, Bezirksstraßen und Fahrwege in geschlossenen Ortsgebieten — der unterste Leitungsdraht mindestens 5 Meter über dem Erdboden, bei Straßenkreuzungen mindestens 6 Meter über der Straßendecke verbleibt.
2. Für jene Leitungsstrecken, für die mit Rücksicht auf die vorhandenen Spannweiten ein Nachweis über die auftretende Höchstbeanspruchung der Leitungen vorgeschrieben ist, sind für die Berechnung dieser Beanspruchungen jene Annahmen zugrunde zu legen, die durch den 5. Anhang zu den Sicherheitsvorschriften für elektrische Starkstromanlagen bestimmt werden. Diese Berechnung hat sich sowohl auf die Leitungen selbst, als auch auf die Stützpunkte zu erstrecken und es sind die durchgeführten Berechnungen vor Inangriffnahme des Baues zur Überprüfung vorzulegen. Bei der Berechnung der Beanspruchung der Leitungen und Ständer im Kreuzungsfelde öffentlicher Verkehrswege darf die höchste Beanspruchung der Leitungen nur $\frac{3}{5}$ der sonst zulässigen Höchstspannung betragen. Auf diese Bestimmung ist insbesondere Rücksicht zu nehmen, wenn der Aufstellungsort des Überspannungsmastes am Brunndorfer-Ufer der westlichst gelegenen Drauüberspannung mit Rücksicht auf die Örtlichkeit derart gewählt werden muß, daß dieses Kreuzungsfeld noch den dortigen öffentlichen Verkehrsweg einschließt.
3. Im Kreuzungsfelde öffentlicher Wege und in den beiden anschließenden Spannfeldern darf als Leitungsmaterial nur hartgezogenes Kupfer verwendet werden, die Leitungen sind an den Kreuzungsmasten an 3 Punkten bruch sicher aufzuhängen und für den Fall eines Isolatorbruches vor dem Abgleiten zu schützen.
4. Bei Verlegung der Leitungen auf Holzgestänge ist die Spannweite der einzelnen Felder derart zu wählen, daß die Beanspruchung des Gestänges innerhalb der zulässigen Grenzen verbleibt, wobei die Querschnitte sämtlicher zugespannter Drähte in Rechnung zu setzen sind.

5. In geschlossenen Ortsgebieten darf die Spannweite der einzelnen Felder nicht mehr als 40 Meter betragen, die Leitungen selbst sind an 2 Punkten bruch sicher aufzuhängen und die Strecke derart zu verlegen, daß sie von bewohnten Baulichkeiten tunlichst mindestens 5 Meter entfernt bleibt, unter keinem Umstande aber näher als 3 Meter an solche Baulichkeiten herantritt. Die Holzmasse müssen eine Jopfstärke von mindestens 18 Zentimeter aufweisen.
6. Bei größeren Richtungsänderungen sind in der Leitung A-Maste zu verwenden. Bei geringen Knickungen können auch Stützen oder Ankerdrähte angebracht werden, doch sind letztere in einer Mindesthöhe von 3 Meter über dem Boden durch Isoliererei zu unterbrechen.
7. Die Stützpunkte sind fortlaufend mit Nummern zu versehen; im freien Felde ist mindestens an jedem 3. Maste in den landesüblichen Sprachen durch Aufschrifttafeln vor der Berührung herabhängender Leitungsdrähte zu warnen, außerdem ist ein roter Blitzpfeil anzubringen. Bei Kreuzung öffentlicher Wege sind diese Tafeln an beiden Kreuzungsmasten zu befestigen.
8. Bei Verlegung der Leitung längs der k. u. k. Militär-Oberrealschule ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Leitung derart geführt wird, daß eine mutwillige Berührung der Drähte hintangehalten wird.
9. Für die Befestigung der Leitungsseile an den Isolatoren, für die Herstellung der Verbindungsknoten und für die Beanspruchung der Isolatoren gelten die einschlägigen Bestimmungen der Sicherheitsvorschriften für elektrische Starkstromanlagen.
10. Bei Belassung der Transformatorstation 28 an der in Aussicht genommenen Stelle, darf die Einleitung der Hochspannung in diese Station nur mittels Kabels erfolgen, der Anschluß durch eine Freileitung ist nicht zulässig, da die Hochspannungsfreileitung bereits geschlossen und stadttartig verbaute Gebiete überspannen würde.
Die Station Nr. 27 ist aus Gründen der öffentlichen Sicherheit derart aufzustellen, daß der in der Nähe gelegene Holzlagerplatz von der Hochspannungsfreileitung nicht überquert wird.
11. Die Transformatorstationen sind ausreichend geräumig auszuführen, für deren Durchlüftung in baulicher Ausführung Vorsorge zu treffen, die Eingangstüren der Stationen müssen nach außen aufschlagen.
12. Bei den Transformatoren sind nicht stromführende Teile dauernd zu erden oder mit Vorrichtungen zu versehen, welche gestatten, diese Teile jederzeit gefahrlos an Erde zu legen. Vor den Transformatoren sind isoliert aufgestellte Bedienungsböden aufzustellen oder zumindestens isolierende Decken zu verwenden.
13. Werden Transformatoren derart aufgestellt, daß eine leitende Berührung zwischen deren Gestellen oder deren Wicklungen und anderen leitenden Körpern, welche der zufälligen Berührung durch Personen ausgesetzt sind, möglich ist, so müssen diese anderen leitenden Körper zuverlässig geerdet werden.
14. In unmittelbarer Nähe der Transformatoren sind für beide Stromkreise entsprechende Sicherungen anzubringen. Diese Sicherungen sind primär entsprechend der maximal zulässigen Stromstärke des Transformators, sekundär entsprechend den Querschnitten der abgehenden Leitungen zu bemessen. Die Sicherungen der beiden Stromkreise sind räumlich derart zu trennen, daß eine gleichzeitige Berührung der beiden Sicherungsarten ausgeschlossen wird.
15. In allen Transformatorstationen sind ständig Rettungshacken, Gummischuhe und -Handschuhe bereitzubehalten. Desgleichen sind die Vorschriften für die erste Hilfeleistung bei elektrischen Unglücksfällen anzubringen.
16. Der Trennschalter nächst der k. u. k. Militär-Oberrealschule ist in einem widerstandsfähigem Gehäuse unterzubringen und unter Verschuß zu halten.

B. Notbau (Provisorium).

Bei der Verlegung der Freileitungen gelten sinngemäß die vorstehenden Vorschriften. Für die Eisenleitungen sind gut verzinkte Eisendrähte zu verwenden, die Höchstbeanspruchung darf im ungünstigsten Belastungsfall nicht mehr als ein Drittel der Bruchspannung betragen. Im Sinne der bestehenden Bestimmungen sind die Kreuzungen öffentlicher Wege auch in diesem Falle aus Hartkupfer herzustellen, es sei denn, daß vom Ministerium über besonderes Einschreiten von dieser Forderung Abstand genommen wird.

II. Niederspannungsnetz.

Da das Niederspannungsnetz infolge des zu gewärtigenden Ausbaues des staatlichen Schwachstromnetzes wesentliche Änderungen erfahren wird, kann derzeit nur auf die Erteilung der allgemeinen Baubewilligung eingegangen werden. Der neue Leitungsentwurf wäre im Einvernehmen mit der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion in Graz zu verfassen. Die Erteilung der Baubewilligung wäre nur an die Bedingung zu knüpfen, daß bei der Verlegung des Netzes die Sicherheitsvorschriften für elektrische Starkstromanlagen im vollen Umfange einzuhalten sind, wobei besonders darauf acht zu nehmen ist, daß jede unbeabsichtigte oder mutwillige Berührung der Leitungen hintangehalten wird. Zu diesem Zwecke sind die Leitungen längs der Gebäude derart zu verlegen, daß sie ober den Fenstern des höchsten Stockwerkes verlaufen. Von dieser Vorschrift darf nur in unbedingt notwendigen Fällen Abstand genommen werden.

III. Allgemeine Bestimmungen.

1. Da sowohl im Hochspannungs- als auch im Niederspannungsnetz vom Einbau von Trennschaltern und Streckenunterbrechern Abstand genommen wird, ist ein Organisationsstatut zu schaffen, das die Außerbetriebsetzung jener Leitungszweige, die im Bereiche eines Brandherdes zu liegen kommen, genauestens regelt. Die Möglichkeit der Außerbetriebsetzung der gefährdeten Zweige muß vor Beginn der Löscharbeiten unbedingt gewährleistet sein. Dieses Organisationsstatut, das auch die Umgebungsgemeinden zu berücksichtigen hat, ist der Behörde zur Überprüfung vorzulegen.
2. Zur Regelung des Betriebes und zur Vermittlung dringender Meldungen an das Kraftwerk in Faal ist zwischen einer Dienststelle in Marburg und dem genannten Kraftwerke eine telephonische Verbindung herzustellen, die es jederzeit ermöglicht, das Gespräch unverweilt aufzunehmen.
3. Da innerhalb des Stadtgebietes Marburg auch andere elektrische Starkstromleitungen bestehen, die bald nach der Inbetriebsetzung dieses Werkes abgetragen werden sollen, ist für die Dauer des gleichzeitigen Bestandes dieser verschiedenen Leitungsarten eine provisorische Vorkehrung zu treffen, die den Übertritt des höher gespannten Stromes in die andere Leitung verhindert.
4. Die Fertigstellung der Anlage ist der Behörde unter Vorlage von Ausführungsplänen bekanntzugeben, die sich mit Rücksicht auf die unbedingt zu erwartenden Abänderungen im Gesamtausbaue das Recht vorbehält, weitere Vorschriften, die als notwendig erachtet werden, zu bestimmen.

Jng. Blaschek m. p.
k. k. Maschinenadjunkt.

B. Parteien=Äußerungen.

13. Äußerung des Herrn Dr. Ludwig F r a n z namens der Firma Ludwig Franz und Söhne in Marburg siehe Protokollbeilage C.

14. Äußerung des Vertreters der staatlichen Wasserbauverwaltung und der Drauregulierung siehe Protokollbeilage D.

15. Äußerung des Vertreters der Reichsstraßenverwaltung siehe Protokollbeilage E.

16. Äußerung des bautechnischen Sachverständigen siehe Protokollbeilage F.

17. Äußerung des Herrn Josef T s c h e l i g i, Brauereibesizers in Marburg:

Bezüglich der vom Verein Heimatschutz anlässlich der kommissionellen Begehung angeregten Aufstellung der Transformatorstation Nr. 22 in dem toten Winkel zwischen Kärntnerstraße und Domgasse (am Hauptplatze) schließe ich mich dem Proteste des Herrn Dr. Ludwig F r a n z (Protokollbeilage C) an.

Gegen die projektierte Aufstellung der Transformatorstation Nr. 23 in der Burggasse erhebe ich keine Einwendung, stelle jedoch die Bedingung, daß dieselbe bei einer eventuellen Verbauung meiner dahinter befindlichen Bauparzelle an eine andere geeignete Stelle verlegt wird, wobei ich schon jetzt die Erklärung abgebe, daß ich gerne bereit bin, der Unterbringung der Station im selben Ausmaße in dem eventuellen Neubau (in den Kellerräumen) zuzustimmen.

Die Kosten einer solchen Verlegung der Station sowie ihres eventuellen Einbaues in einen Neubau hätte die Stadtgemeinde Marburg zu fragen.

Josef Tscheligi m. p.

18. Der Vertreter des k. u. k. Militärkommandos Graz und des k. u. k. Militärstationskommandos Marburg, k. u. k. Oberst Karl K o r a l e k gibt zu Protokoll :

Vorbehaltlich der Genehmigung des k. u. k. Kriegsministeriums wird gegen das vorliegende Projekt einer elektrischen Licht- und Kraftanlage für die Stadtgemeinde Marburg und Umgebung umfoweniger etwas eingewendet, als es auch im Interesse der Militärverwaltung gelegen wäre, wenn die Durchführung des Projektes je eher desto besser in Angriff genommen werden würde.

Wenngleich der Militärvertreter nicht ermächtigt ist, heute schon anzugeben, inwieweit und zu welcher Zeit die Inanspruchnahme der elektrischen Kraft für militärische Objekte in Aussicht genommen ist, so ist andererseits die Gewähr dafür, im Nothfalle jederzeit diese Kraft in Anspruch nehmen zu können, von unzweifelhaft größtem Werte.

Die ehefte Inangriffnahme der Arbeiten wäre auch aus diesem Grunde geboten, weil die derzeit der Armee im Felde zugehörigen, in Marburg befindlichen Kommandos, Truppen und Anstalten, vor allem das Kommando der Südwest-Front die Vorteile dieser Installation noch während des Krieges ausnützen möchten.

Um daher die Möglichkeit der sofortigen Inangriffnahme des Werkes zu sichern, wäre im Sinne der analogen Anforderungen des k. u. k. Militärkommandos Graz das Projekt für die erste Bauperiode soweit als möglich zu reduzieren und beantragt daher der Militärvertreter die Überstellung nachfolgender Linien in die zweite Bauperiode, und zwar: die ungefähr 3 Kilometer lange Stromleitung zwischen den Transformatorstationen 4 und 1, ferner die ungefähr 6.5 Kilometer lange Stromleitung über die Transformatorstationen 31, 30, 29, 28, 27, 26, 25 nach 4.

Von besonderer Wichtigkeit erscheint es ferner dem Militärvertreter, auf die unbedingte Nothwendigkeit hinzuweisen, alle derzeit bereits bestehenden, innerhalb der zur Ausführung gelangenden Stromleitung liegenden, selbständigen kleinen elektrischen Anlagen o h n e j e d e A u s n a h m e sogleich in das Netz einzubeziehen, um die dort gebundenen Rohmaterialien speziell an Kupfer und Blei freizubekommen.

Im Besonderen muß der Militärvertreter noch folgende Forderungen stellen :

1. Bezüglich Sicherheitsvorkehrungen.

a) Die Starkstromleitung auf Parzelle 485 und 486 der Katastralgemeinde St. Magdalena längs der Einfriedung der k. u. k. Militär-Oberrealschule muß mindestens einen Meter lichte Weite von der Einfriedung entfernt sein und mindestens eine Höhe von 6 Meter haben, wobei die Aufhängung zweifach gesichert sein muß. Die Anzahl der Masten auf dieser Strecke wolle von 5 auf 3 reduziert werden. Mit Beziehung auf die Protokollbeilage C der Firma Ludwig Franz & Söhne kann dem Vorschlage, die Trasse längs des Baches, welcher die Grenze gegen die k. u. k. Militär-Oberrealschule bildet, zu führen, aus Sicherheitsgründen nicht zugestimmt werden.

b) Die Hochstromleitung zwischen den Transformatorstationen 33 und 34, welche sich unmittelbar an die Einfriedung der Militärbaracken und die westliche Einfriedungsmauer des Augmentations-Magazines anlehnt, muß mindestens 6 Meter hoch geführt werden, bei zweifacher Aufhängungssicherung.

c) Hieher gehört auch die Forderung, daß sowohl Hoch- als Niederstromleitungen die bestehenden Telephon- und Telegraphenleitungen in keiner Weise stören dürfen und schließt sich der Militärvertreter in dieser Hinsicht vollinhaltlich den Ausführungen des Vertreters der k. k. Post- und Telegraphendirektion an.

2. Bezüglich seinerzeitiger Ausnützung der elektrischen Kraft.

Die Heeresverwaltung wahrt sich im Hinblick auf die vielen militärischen Objekte der Garnison Marburg das Recht, jederzeit den Anschluß und den nötigen Strom zu erhalten. Dieses Recht wird nicht nur für die permanenten militärischen Objekte in Anspruch genommen, sondern auch für die während der Mobilisierung errichteten und eventuell noch zu errichtenden Baracken und für die zu Heereszwecken, speziell Reserve-Spitalern, adaptierten Objekte. Hiebei würde es sich nicht nur um die Lichtquelle handeln, sondern auch eventuell um Kraftstrom und in vereinzeltten Fällen auch um Beheizungsanlagen.

Aus diesem Grunde wird auch die Forderung gestellt, die Transformatorstation 34 in die erste Bauperiode einzubeziehen, um schon jetzt das an diese Station gebundene Reserve-spital Nr. 1 im Bedarfsfalle mit elektrischem Lichte und kleinen Beheizungsvoorrichtungen zwecks Sterilisierungen versehen zu können.

Hingegen erhebt der Militärvertreter keine Einwendung dagegen, daß diese Transformatorstation 34, wie dies von mehreren Seiten verlangt wurde, in die südwestliche Ecke

des Gartens des Truppenspitals verlegt werde, wodurch auch die Zuleitungen des Niederstromnetzes für die Objekte des Spitals und seiner Accessorien kürzer und daher billiger zu stehen kämen.

Schließlich ersucht der Vertreter des k. u. k. Stationskommandos um die Überlassung von 3 Exemplaren des Protokolles behufs Vorlage je eines Exemplares an das k. u. k. Kriegsministerium, das Militärkommando Graz und das Stationskommando, sowie eines Planes 1 : 12.500 mit Einzeichnung aller geplanten Stromleitungen.

Karl Koralek m. p., Oberst.

19. Die Vertreter der Gemeinde Pobersch, und zwar Gemeindevorsteher Franz Roiko, Gemeinderat Jakob Keršnik und Gemeinderat Johann Kreppel, geben folgende Äußerung ab :

Wir erheben namens der Gemeinde Pobersch gegen das vorliegende Projekt, insbesondere gegen die Führung der Hochspannungsleitung in der Gemeinde Pobersch keine Einwendung, jedoch muß sich die Stadtgemeinde Marburg verpflichten, unter den noch zu vereinbarenden Bedingungen an die Gemeinde Pobersch in dem Zeitpunkte Strom abzugeben, in welchem die Gemeinden Kartschowin und Brunndorf Strom erhalten.

Um eine Protokollabschrift wird ersucht.

Jakob Keršnik m. p.

Franz Roiko m. p.

Johann Kreppel m. p.

20. Äußerung des Herrn Direktors Ing. Max Droschl namens der steiermärkischen Elektrizitätsgesellschaft siehe Protokollbeilage G.

21. Äußerung des Herrn Architekten Friß Friedrigger namens des Vereines Heimatschutz in Steiermark siehe Protokollbeilage H.

22. Herr Valentin Schäffer, Gemeindevorsteher der Gemeinde Kartschowin, hat bereits unter Punkt 4 der Parteienäußerungen namens der Gemeinde sein Einverständnis mit dem vorliegenden Projekte erklärt und stellt im Nachhange hiezu nur das Ersuchen, die Stadtgemeinde Marburg möge als Unternehmerin den ehemöglchen Anschluß an das bestehende Leitungsnetz bis zu den „Drei Teichen“ in der Gemeinde Kartschowin ausbauen.

Valentin Schäffer m. p., Gemeindevorsteher.

23. Herr Franz Derwuschek, Ziegeleibesitzer in Leitersberg, ist namens der Frau Cäcilia Wastian erschienen und erklärt, daß die Genannte gegen das vorliegende Projekt keinerlei Einwendungen erhebt.

Franz Derwuschek m. p.

24. Herr Franz Derwuschek, Gemeinderat der Gemeinde Leitersberg, begrüßt namens dieser Gemeinde das vorliegende Projekt auf das Freudigste und stellt das Ersuchen um ehesten Ausbau der bezüglichen Leitungstrecke.

Diesem Ansuchen schließt sich der Genannte als Baumeister und Ziegelfabriksbesitzer auch für seine Person an, da er insbesondere auf die Zuführung von Kraftstrom zu seiner Ziegelfabrik Wert legt.

Um eine Protokollabschrift zu Händen der Gemeinde Leitersberg wird ersucht.

Franz Derwuschek m. p., Baumeister.
In Vertretung der Gemeinde Leitersberg b. M. D.

25. Äußerung der Vertreter der Generaldirektion der k. k. priv. Südbahngesellschaft siehe Protokollbeilage I.

26. Äußerung des Vertreters der k. k. Post- und Telegraphendirektion Graz siehe Protokollbeilage K.

27. Herr Oberdirektor **S e r d a** der Männerstrafanstalt Marburg hat im kurzen Wege um Übermittlung einer Protokollsabschrift zu Händen der Direktion dieser Strafanstalt ersucht.

28. Die projektierende Firma „Gesellschaft für elektrische Industrie“ in Graz, Herrengasse Nr. 13, ersucht um Übermittlung von 6 Protokollabschriften.

29. Äußerung des elektrotechnischen Beirates der Stadtgemeinde Marburg siehe Protokollbeilage L.

30. Schlußäußerung der Stadtgemeinde Marburg siehe Protokollbeilage M.

31. Entwurf des Dienstbarkeitsvertrages siehe Protokollbeilage N.

Vorgelesen, geschlossen und gefertigt

Marburg, am 14. Juli 1917.

Dr. Bajardi m. p.

k. k. Bezirkskommissär als Verhandlungsleiter.

K. Nasko m. p.

Vizebürgermeister in Vertretung des Stadtrates.

Ing. Blaschek m. p.

k. k. Maschinenadjunkt als Sachverständiger für Elektrotechnik.

Ing. F. Lohmann m. p.

k. k. Bau-Oberkommissär.

Statthalterei-Sekretär Sima-Gall m. p.

für die k. k. Bezirkshauptmannschaft Marburg.



211

den löblichen Stadtrat

in

Marburg.

9. Der Gefertigten, Frau Juliana V i c h e r, Hausbesitzerin in Marburg, Mellingerstraße Nr. 53, wurde vor einiger Zeit von einer Kommission mündlich mitgeteilt, daß auf ihrem Grundbesitz neben ihrem Wohnhause Nr. 53 eine Hütte für die Aufbewahrung der für die elektrische Lichtanlage benötigten Bestandteile aufgestellt werden sollte. Da der Gefertigten durch die Aufstellung einer solchen Hütte westlich ihres Wohnhauses die Einfahrtstraße zu ihrem rückwärts gelegenen Wirtschaftsgebäude und Garten benommen und außerdem durch den fortwährenden Verkehr noch weitere Schäden verursacht werden würden, ist sie mit diesem Projekte auf keinen Fall einverstanden und kann somit hiezu ihre Zustimmung nicht geben.

Auf Grund des Vorstehenden bittet sie den löblichen Stadtrat: Derselbe möge von dem in Rede stehenden Hüttenbaue auf ihrem Grundbesitze Abstand nehmen, da sich gewiß wo anders ein geeigneterer Platz hiezu leicht finden wird.

Marburg, am 1. Juli 1917.

Hochachtungsvoll

Juliana Vicher m. p.

Nach erfolgter Aufklärung, daß es sich nicht um die Aufstellung einer Hütte (Transformatorstation), sondern nur um die Errichtung eines Mastes auf Parzelle Nr. 190/2, Katastralgemeinde Burgtor, und die Überspannung der Parzelle Nr. 193/4 handelt, zieht die Unterfertigte ihre vorstehende Beschwerde zurück.

Marburg, am 10. Juli 1917.

Juliana Vicher m. p.

Vor mir:

Dr. Bajardi m. p.

10. Herr Heinrich H e h l, Mühlenbesitzer in Unterpotfchgau, Gemeinde Leitersberg, gibt Folgendes an :

Ich besitze die neugebaute Mühle in der Katastralgemeinde Unterpotfchgau an der Reichsstraße, ungefähr 250 bis 270 Meter von der bei der Ziegelfabrik Derwuschek projektierten Transformatorstation Nr. 1 entfernt. Ich stelle das Ersuchen um Anschluß dieser meiner Mühle an die Niederspannungsleitung ; mein Bedarf würde sich auf 20 PS. stellen.

Leitersberg, 13. Juli 1917.

Heinrich H e h l m. p.

Außerung

des Herrn Dr. Ludwig Franz.

Die nachfolgenden Außerungen gebe ich sowohl für meine Person als auch als Inhaber der Firma „L u d w i g F r a n z & S ö h n e in Marburg“ ab.

Die Parzelle Nr. 364, Katastralgemeinde Unter-Rothwein, wird nach den vorliegenden Plänen durch eine Hochspannungs-Freileitung der Länge nach durchschnitten. Es wäre meines Erachtens unschwer, diese Trasse längs des Baches, welcher die Grenze gegen die k. u. k. Militär-Oberrealschule bildet, zu führen, wenn die teils überhängenden Bäume der Parkanlage dieser k. u. k. Anstalt entsprechend zugeschnitten würden. Wenn wider Erwarten die Führung der Trasse längs des Baches aus irgend einer Ursache Hindernissen begegnen sollte, ersuche ich, zumindest die Anzahl der vorgesehenen Masten zu reduzieren. Ich nehme an, daß hiefür 2 höchstens 3 genügen werden.

Wegen der Aufstellung der Umformerstation Nr. 20 auf dem Burgplatze vor dem „Schwarzen Adler“ und Nr. 22 auf dem Hauptplatze vor dem Ludwighose erhebe ich folgende Vorstellungen :

An Stelle des heutigen Gasihofes „Zum schwarzen Adler“ wird nach Friedensschluß ein größerer, neuzeitlich gehaltener Fremdenhof errichtet, welcher auch der Stadt zur Zierde gereichen soll und was nur auf einem tunlichst freien Platze möglich ist. Die Anbringung eines Stadtbahn-Wartehäuschens dürfte in absehbarer Zeit ohnehin unvermeidlich sein, so daß die Aufstellung einer Umformerstation, welche in einem Nachbargebäude (Burg) oder unterirdisch untergebracht werden könnte, a u f dem Burgplatze doch unterbleiben sollte.

Wenn trotzdem die Umformeranlage a u f dem Burgplatze erbaut werden müßte, schlage ich eine tunlichst weite Verrückung derselben abwärts gegen die Viktringhofgasse vor.

Die geplante Umformerstelle Nr. 22 wolle unbedingt so aufgestellt werden, daß der dreieckige Raum zwischen der Nachbar-Realität des Herrn Tscheligi, dem Ludwighose und dem Bürgersteige gänzlich frei bleibt, weil er für den geschäftlichen Verkehr an Markttagen unbedingt nötig ist, außerdem die Abladung für Mehl und Kohle für die im Ludwighose befindliche Bäckerei von dort erfolgt und schließlich die Aufstellung in diesem Dreiecke Licht und Luft sowie den freien Zugang zu den Geschäftsläden im Ludwighose behindert und somit für den Hauseigentümer wie für die Mieter ein empfindlicher Schaden entstände.

Ich schlage daher vor, den Umformer mitten in den vom Verkehre nicht berührten Teil des Hauptplatzes zu verlegen und vielleicht einen zweckdienlichen, breiten, umlaufenden, sogenannten Rettungsplatz um diese Station vorzusehen.

Betreffs der Umformerstelle Nr. 7 in der Mellingerstraße wird es vorteilhaft sein, diesen nicht bloß für den Antrieb der Dampfmühle und Teigwaren-Fabrik, sondern auch gleichzeitig für die Abgabe von Beleuchtungsstrom an den schon heute aus unserem Industrie-Betriebe beleuchteten Häuserblock meiner Firma, und zwar Mellingerstraße 11, 13, 15, 17 und 19 einzurichten.

Marburg, am 13. Juli 1917.

Dr. Ludwig Franz m. p.

Außerung

des Vertreters der staatlichen Wasserbau-Verwaltung und der Drauregulierung.

Gegen die Überspannung der Drau mit Hochspannungsleitungen nächst Kilometer 1·5 der Drauwalder-Reichsstraße, im Zuge der Triester-Reichsstraßen-Brücke und in der Nähe des städtischen Schlachthofes in Marburg wird unter folgenden Bedingungen kein Einwand erhoben :

1. Die Abspannmaste sind an hochwasserfreier Stelle standsicher zu errichten und dabei auf festem Untergrunde, mindestens jedoch 2 Meter tief zu gründen. Der Sockel hat wenigstens 0·5 Meter über Erdboden zu reichen. Die Eisenmaste selbst sind auf 2·5 Meter Höhe glatt zu verschalen.
2. Jede Lockerung oder sonstige Beschädigung der Ufer ist bei der Mastaufstellung zu vermeiden.
3. Die Leitungen müssen bei tiefstem Durchhange noch mindestens 4·2 Meter über höchstem Wasserstande, also in der Höhe von 11 Meter über dem Nullpunkte des Marburger Brückenpegels liegen, damit herantreibende Bäume und sonstige Gegenstände in keine Berührung mit der Leitung gelangen können.
4. Die Floßfahrt darf weder bei den Herstellungs- noch bei den Erhaltungsarbeiten gefährdet oder auch nur beeinträchtigt werden.
5. Sollten Hochwasser oder sonst irgend welche Ereignisse eine Sicherung der Maste durch Herstellung von Uferschußbauten notwendig machen, so hat die Besitzerin der Leitungsanlage die Kosten der bezüglichen Entwürfe und Arbeiten selbst zu tragen.
6. Die Besitzerin der Leitungsanlage hat für jeden Schaden aufzukommen, welcher der staatlichen Wasserbauverwaltung und der Drauregulierung durch die Errichtung, den Bestand oder die etwaige Beseitigung der Leitungsanlage unmittelbar oder mittelbar erwächst.

Schließlich wird um je ein Gleichstück der Verhandlungsschrift und der Entscheidung für die Draubauleitung und für die staatliche Wasserbau-Verwaltung ersucht.

Der k. k. Baubezirksleiter :

Ingenieur v. Frijberg m. p.
k. k. Bauoberkommissär.

Außerung

des Vertreters der Reichsstraßen-Verwaltung.

Die vorliegenden Bauentwürfe sind zu allgemein gehalten, als daß schon jetzt eine ins Einzelne gehende Zustimmung zur Inanspruchnahme des Reichsstraßengrundes ausgesprochen werden könnte. Es müssen daher Ergänzungen und Abänderungen der folgenden Bestimmungen ausdrücklich vorbehalten werden. Im übrigen wird gegen die beabsichtigte Inanspruchnahme des Reichsstraßengrundes nichts eingewendet, wenn sich die Stadtgemeinde Marburg mittels eines rechtsgiltig ausgestellten Verpflichtungsscheines bereit erklärt, folgende Bedingungen zu erfüllen.

1. Es ist ein genauer Bauentwurf in zweifacher Ausfertigung für alle auf Reichsstraßengrund und — auf unverbauten Stellen — in einem Abstände von weniger als 4 Meter davon in Aussicht genommenen Herstellungen vorzulegen, worin auch die Maße der Kabeltiefen, Freileitungshöhen, Häuserabstände usw. einzutragen sind. Hierbei haben für die Umformerhäuschen Grundrisse und Ansichten beigebracht zu werden.
2. Die Herstellung der Anlage hat, insoferne nicht Abänderungen besonders vorgeschrieben werden, nach den Sicherheitsvorschriften des Elektrotechnischen Vereines in Wien unter besonderer Berücksichtigung der Bestimmungen 15 bis einschließlich 19 des 5. Anhanges zu erfolgen.
3. Die Leitungen müssen bei tiefstem Durchhange noch mindestens 6 Meter über Erdboden liegen.
4. Die Masten sind verlässlich standfest aufzustellen, und zwar womöglich mindestens 2 Meter abseits der Fahrbahn und nicht in den Rinnröhren. Notwendige Abweichungen vom Bauentwurf sind vor Arbeitsdurchführung der k. k. Baubezirksleitung behufs Erteilung der Zustimmung mitzuteilen.
5. Die Kabel sind mindestens 70 Zentimeter unter der Fahrbahn und mindestens 40 Zentimeter unter der Sohle der Straßenseitengräben zu verlegen.
6. Die Stellen, wo die Straße mittels Kabeln gekreuzt wird, sind mit Hilfe von Merksteinen oder dergleichen dauernd kenntlich zu machen.
7. Für die Inanspruchnahme der Draubrücke sind genaue Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen beizubringen.
Die durch die Kabelträger dauernd verdeckten Stellen des Brückentragwerkes sind vor Arbeitsbeginn mit einem haltbaren Anstrich aus Schuppenpanzerfarbe zu versehen. Das Durchspitzen der Widerlager hat mit der größten Vorsicht zu erfolgen.
8. Durch die vorzunehmenden Arbeiten, sowie durch den Betrieb und den Bestand der Anlage darf der Straßenverkehr in keiner Weise gefährdet oder auch nur gestört werden.
9. Bei jeder Aufgrabung des Straßengrundes sind die verschiedenen Stoffe des Straßenkörpers sorgfältig zu trennen und bei Zuschüttung der Baugrube nach Notwendigkeit zu ergänzen und fachgemäß einzubringen. Der Untergrund muß hierbei in Schichten von 15 cm Höhe festgestampft werden. Für die sofortige Behebung etwaiger Sekunären ist geschlägelter Schotter von geeigneter Beschaffenheit in genügender Menge bereitzustellen.
10. Bei Kabellängsleitungen ist die Straßensfahrbahn in der Aushubbreite samt den beiderseitigen Anschließstreifen von je 0.5 m Breite 2 Jahre hindurch unter Mitaufsicht der k. k. Baubezirksleitung einwandfrei zu erhalten. Wo der Abstand von 2 solchen gleichlaufenden Straßestreifen weniger als 1 m beträgt, ist auch der dazwischen gelegene Teil ohne Kostenersatz in die städtische Erhaltung zu übernehmen.
11. Binnen 3 Monaten nach Fertigstellung der Anlage sind über alle Inanspruchnahmen des Reichsstraßengrundes durch städtische Elektrizitäts-, Gas-, Wasser- und Kanalleitungen Ausführungspläne mit eingeschriebenen Maßen in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.
12. In allgemeiner Hinsicht sind in den Verpflichtungsschein die auf der angehefteten Drucksorte enthaltenen 12 Bestimmungen aufzunehmen.

Um je eine Abschrift der Verhandlungsschrift und der Entscheidung wird ersucht.

Der k. k. Baubezirksleiter: Ing. v. Frijberg m. p.

In allgemeiner Hinsicht:

1. Ich (wir) anerkenne(n) die erteilte Bewilligung ausdrücklich als eine bittweise und jederzeit widerrufliche. Die Anlage ist daher, falls dies durch eine bauliche Umgestaltung der Reichsstraße notwendig werden sollte, ganz oder teilweise, und zwar stets ohne Anspruch auf Entschädigung über jederzeitige Aufforderung der Reichsstraßenverwaltung binnen einer von derselben zu setzenden Frist auf meine (unsere) Kosten in der begehrten Weise abzuändern oder gänzlich zu entfernen und der frühere Zustand wieder herzustellen, widrigens das k. k. Arar berechtigt ist, diese Arbeiten auf meine (unsere) Gefahr und Kosten vornehmen zu lassen.

2. Ich (wir) verpflichte(n) mich (uns), die Anlagen genau nach den Weisungen der Reichsstraßenverwaltung und nach dem als wesentlichen Bestandteil dieses Reverses angehefteten Plane vom auf eigene Kosten herzustellen und ebenso stets in gutem Zustande zu erhalten. Veränderungen an der Anlage dürfen unbeschadet der hiefür eventuell erforderlichen gewerbepolizeilichen Genehmigung (§ 32 Gew.-Ord.) nur mit Bewilligung der Reichsstraßenverwaltung vorgenommen werden.

Mindestens Tage vor Inangriffnahme der ersten Herstellung der Anlage oder jeder Abänderung oder sonstigen größeren Arbeit an derselben ist der Reichsstraßenverwaltung (zu Händen des Baubezirks-Leiters) Anzeige zu erstatten. Den Organen der Reichsstraßenverwaltung steht die Überwachung aller Arbeiten und der Erhaltung der Anlage und zu diesem Zwecke auch das Betreten meiner (unserer) Liegenschaften E.-Zl. Katastralgemeinde zu und verpflichtet (verpflichten) sich der (die) Gefertigte(n), den bezüglichlichen Anordnungen dieser Organe Folge zu leisten.

3. Ich (wir) hafte(n) für jeden durch die Errichtung, den Bestand, Reparatur, Änderung oder Beseitigung der Anlage an den ärarischen Straßen und Objekten, an Personen und nicht ärarischen Objekten entstehenden Schaden. Beschädigungen an der Reichsstraße oder ärarischen Objekten sind sofort auf meine (unsere) Kosten zu beheben, widrigens die Reichsstraßenverwaltung berechtigt ist, dies auf meine (unsere) Kosten und Gefahr vornehmen zu lassen. Ich (wir) anerkenne(n) die von der k. k. Reichsstraßenverwaltung (Statthalterei Graz) bestätigten Ausweise über den allfälligen Schaden als gegen mich (uns) vollen Beweis machende öffentliche Urkunden.

Dagegen ist das k. k. Arar von jeder Haftung für Beschädigungen an der Anlage, mögen sie auf welche Weise immer erfolgen, befreit.

4. Ich (wir) verpflichte(n) mich (uns), meine (unsere) Anlagen so herzustellen, zu erhalten, zu betreiben und nötigenfalls auch abzuändern, daß jede Beschädigung staatlicher oder vom Staate zu erhaltender Telegraphen-, Telephon-, und Signalanlagen und jede Störung ihres Betriebes vermieden wird. Diese Verpflichtung erstreckt sich sowohl auf die bei Errichtung der Starkstromanlage bereits bestehenden, als auch auf die allfälligen, erst später zu errichtenden staatlichen Anlagen zur elektrischen Nachrichtenvermittlung.

5. Demgemäß habe(n) ich (wir) auf meine (unsere) Kosten alle jene Maßnahmen auszuführen, welche zum Schutze der Anlagen der staatlichen Telegraphenverwaltung gegen Beschädigung und Störung, sowie im Interesse der Sicherheit der die Betriebseinrichtungen der letzteren bedienenden oder benützenden Personen durch die Starkstromanlage notwendig werden und an dieser selbst vorzunehmen sind.

Insoweit aber zu diesem Behufe Vorkehrungen an den staatlichen Anlagen von der Telegraphenverwaltung selbst getroffen werden müssen (wie beispielsweise Einbau von Abschmelzsicherungen, Umgestaltung von Freileitungen in Kabelanlagen u. dgl.), habe(n) ich (wir) die notwendigen Kosten der Staatsverwaltung zu ersetzen.

Über die Notwendigkeit und die Art der zum Schutze der staatlichen Anlagen auszuführenden Arbeiten will (wollen) ich (wir) vorbehaltenlich der Entscheidung der jeweils zuständigen Behörde mit der Post- und Telegraphendirektion das Einvernehmen pflegen.

6. Sollte die Errichtung von neuen staatlichen Anlagen der bezeichneten Art an der Reichsstraße in Zukunft nur durch eine Verlegung der Starkstromanlage ermöglicht werden, und eine zweckentsprechende Unterbringung der staatlichen Leitung in einer anderen Trasse untunlich sein, so werde(n) ich (wir) über Verlangen der Reichsstraßenverwaltung meine (unsere) Anlage, und zwar auf eigene Kosten zu verlegen haben, soferne deren anderweitige zweckentsprechende Unterbringung möglich ist.

7. Sollten sich nach Eröffnung des Betriebes der Starkstromanlagen infolge desselben Störungen in den eingangs genannten staatlichen Anlagen herausstellen, so verpflichte(n) ich (wir) mich (uns) die nachträglich notwendigen Vorkehrungen vorbehaltlich der Entscheidung der jeweils zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der zuständigen Post- und Telegraphendirektion festzusetzen und mit tunlichster Beschleunigung auszuführen.

8. Ich (wir) verpflichte(n) mich (uns), für die Dauer des Bestandes der Anlage dem k. k. Arar einen jährlichen Anerkennungsziuz von K, sage
vorhinein bis längstens 15. Jänner jedes Jahres mittels Erlagschein der k. k. Postsparkasse in Wien zu bezahlen.

Eine Rückerstattung des für das betreffende Jahr gezahlten Anerkennungsziuzes findet unter keinen Umständen statt.

9. Zur Sicherstellung der dem k. k. Arar aus diesem Reverse betreffend die prekaristische Gestattung der
gemäß §§ 1 und 3 rückzuvergütenden Auslagen, der demselben gemäß § 3 zustehenden Schadenersatzansprüche und der Zahlung des gemäß § 4 zu entrichtenden Anerkennungsziuzes bestellt (bestellen) der (die) Gefertigte(n) dem k. k. Arar eine Kaution von K, sage
und erteilt (erteilen) die Einwilligung zur Einverleibung des Pfandrechtes für diesen Kautionshöchstbetrage von K, sage
auf die Liegenschaft E.-3. : zu Gunsten des k. k. Arars.

10. Die mit der Ausstellung und grundbücherlichen Durchführung dieses Reverse verbundenen Kosten trägt (tragen) der (die) Gefertigte(n).

11. Der Reverse wird in einer Ausfertigung ausgestellt, welche von der k. k. Statthalterei in Verwahrung genommen wird, eine Abschrift erhält

12. Für alle aus diesem Reverse entstehenden Rechtsstreitigkeiten, welche nicht Kraft des Gesetzes vor einen ausschließlichen besonderen Gerichtsstand gehören, sind in I. Instanz die sachlich zuständigen Gerichte am Sitze der k. k. Finanzprokuratur in Graz ausschließlich zuständig.

Außerung

des bautechnischen Sachverständigen.

Vom bautechnischen Standpunkte besteht gegen die Erteilung der Baubewilligung des bereits beschriebenen Projektes kein Einwand, wenn nachstehende Bedingungen eingehalten werden :

1. Die eisernen Maste der Drau- und Reichsstraßenüberspannungen sind planlich genau darzustellen, die auftretenden Spannungen in allen Konstruktionsteilen rechnerisch nachzuweisen. Als Grenzwerte für die auftretenden zulässigen Spannungen sind die Bestimmungen des elektrotechnischen Vereines in Wien, der Bauordnung und jene der Vorschriften für Beton- und Eisenbetonbauten maßgebend.

Bei der Untersuchung der Standfestigkeit der Maste kann der passive Erddruck berücksichtigt werden, wobei für die Bestimmung des Erddruckes der natürliche Böschungswinkel des Fundamentmaterials maßgebend ist.

Zur Aufnahme der Ankerkräfte sind in den Fundamentkörpern Ankerplatten anzubringen, deren Größe derart zu bemessen ist, daß der nach der Betonverordnung zulässige Druck nicht überschritten wird. Die Annahme von Haftspannungen bei einer Betonmischung von magerer als 1 : 5 ist unzulässig.

Die Fundamente solcher Maste dürfen nur auf gewachsenem Boden zu stehen kommen.

2. Die Transformatorstation Nr. 20 am Burgplazze ist derart zu stellen, daß der Verkehr in der Richtung der Burggasse wie auch jener zur Viktringerhofgasse und aus derselben in beiden möglichen Fahrrichtungen nicht beeinträchtigt wird. Das gleiche gilt auch für einen Einsteigeturm, falls der Transformator unterirdisch angelegt werden sollte. Außerst wünschenswert wäre die Unterbringung des Transformators in einem Hause am Burgplazze, um auf diesem Plazze dem regen Verkehre die freie Aussicht zu erhalten.

3. Der Transformator Nr. 32 am Magdalenenplazze ist derart zu stellen, daß eine unmittelbare Verbindung zwischen der Reichsstraße und der Richard-Wagner-Gasse südlich des Transformators vorhanden ist. Andererseits sind beide Straßenzüge in voller Breite zu belassen und darf die entstehende Insel nicht mit Gebüsch bepflanzt werden.

4. Die Kabel sind sowohl im Straßenkörper als auch im sonstigem Gelände in einer Mindesttiefe von 70 cm unter dem Boden zu verlegen und durch eine Ziegelschar abzudecken. Kreuzt eine Kabelleitung ein fremdes Kabel so ist zwischen den beiden ein Höhenunterschied von mindestens 40 Zentimeter einzuhalten, das Kabel in ein Rohr derart einzuziehen, daß das Rohr über der Kreuzungsstelle beiderseits mindestens um einen halben Meter überragt.

Ingenieur **F. Lohmann** m. p.
k. k. Bauoberkommissär.

Außerung

des Vertreters der Steiermärkischen Elektrizitäts-Gesellschaft.

Die Steiermärkische Elektrizitätsgesellschaft begrüßt die Inangriffnahme der Arbeiten am Verteilungsneze der Stadtgemeinde Marburg unter Wahrung und unter der Voraussetzung der Einhaltung der im Übereinkommen zwischen der Stadtgemeinde und Steiermärkischen Elektrizitätsgesellschaft festgelegten gegenseitigen Rechte und Pflichten.

Zum Projekte selbst wird bemerkt:

Der Anschluß des Marburger Verteilungsnetzes erfolgt derzeit mit der Generatorenspannung direkt, d. h. es ist möglich, in Faal bis 11.000 Volt Spannung zu halten und wird mit Rücksicht auf den Spannungsabfall in der Fernleitung mit einer Spannung von annähernd 10.000 Volt am Endpunkte derselben zu rechnen sein.

Es empfiehlt sich in die Abzweigung der der Stadtgemeinde Marburg gehörigen 10.000 Volt-Leitung ab unserer Fernleitung einen Ölshalter einzubauen, damit die Abschaltung des gesamten Marburger Netzes unabhängig von einer Verständigungsmöglichkeit mit der Zentrale Faal auch unter voller Belastung erfolgen kann.

Die Bewilligung zur Erstellung dieser Einrichtung auf dem Grunde der Steiermärkischen Elektrizitätsgesellschaft samt der abgehenden Freileitung wird erteilt unter der Bedingung, daß die Situierung im Einvernehmen und derart erfolgt, daß der spätere Bau der Haupttransformatorenstation nicht behindert ist.

Der seitens des Herrn Staatstechnikers gestellten Forderung nach einer telephonischen Verbindung mit der Zentrale Faal ist schon jetzt durch Errichtung der Telephonnummer 248 a im Anschlusse an das Telephonnetz Marburg entsprochen.

Um 3 Protokollabschriften samt Entscheidung wird ersucht.

Mag Droschl m. p.

Zum Ansuchen der Stadtgemeinde Marburg vom 27. März 1917, Zl. 900/18 um die Genehmigung einer elektrischen Starkstromleitung.

21. Architekt Friß Friedrigger als Vertreter des Vereines für Heimatschutz in Steiermark, Konservator der k. k. Zentralkommission für Denkmalpflege, äußert:

Die Lage der verschiedenen Transformatorstationen ist aus den Lagenplänen annähernd zu entnehmen. Hingegen liegen bezüglich der baulichen Ausgestaltung der Hauptstation keine, bezüglich der Nebenstationen bloß 4 typische Ansichten vor. Wohl aber gaben die Vertreter der Steiermärkischen Elektrizitätsgesellschaft gelegentlich der Kommissionierung die Zusage ab, bei Ausgestaltung des Baues der Haupttransformatorstation den Bestrebungen unseres Vereines Rechnung zu tragen, auch teilte die „Gesellschaft für elektrische Industrie“ als projektierende Firma mit Schreiben vom 15. Juli 1917 unserer Vereinsleitung mit, „daß beiliegende Ansichtsskizzen nicht endgiltige Fassadenentwürfe darstellen, es vielmehr beabsichtigt ist, seinerzeit den speziellen Verhältnissen angepasste Detailentwürfe ausarbeiten zu lassen“.

Wir müssen daher auf Erfüllung dieser Zusagen bestehen und um rechtzeitige Vorlegung der in Rede stehenden Detailpläne, sowohl für die Haupt- als auch für die Nebenstationen ersuchen. Unsere weitere Äußerung kann sich nach dem Vorhergesagten daher heute nur auf die Lage der einzelnen Stationen und auf die bei deren baulicher Ausgestaltung zu beobachtenden Grundsätze erstrecken.

Die Haupttransformatorstation ist gut situiert, die bauliche Ausgestaltung ist der Landschaft anzupassen.

Bezüglich der Nebenstationen 1, 2, 3 und 4 ist nichts zu bemerken.

Die Nebenstation 5 wäre unmittelbar an das bestehende Kabelhaus der k. k. Post und zwar in der Weise anzuschließen, daß eine einheitliche Wirkung der dann vereinigten Objekte erzielt wird, wodurch die Vermeidung eines Reihens und das unschöne Nebeneinanderstehen zweier kleiner Gebäude vermieden wird.

Die Nebenstation 6 wäre parallel der künftigen Regulierungslinie (siehe Stadtplan) zu orientieren.

Der Stadtgemeinde wird empfohlen, gleichzeitig eine Bedürfnisanstalt, ein kleines Verkaufsgewölbe und an den vollen Umfassungswänden Ankündigungstafeln vorzusehen, damit im Laufe der Zeit die gegenwärtig bestehenden unschönen Ankündigungssäulen entfernt werden können. Auch wäre bei Verfassung des Entwurfes auf die spätere Angliederung einer Wartehalle der elektrischen Trambahn Rücksicht zu nehmen.

Bezüglich der Nebenstation 7 ist, weil diese in ein bestehendes Gebäude eingebaut wird, nichts zu bemerken.

Bezüglich der Nebenstationen 8, 9 und 10 ist nichts zu bemerken.

Die Nebenstation 11 wolle unmittelbar an die Ecke der Schaffergasse und Mellingerstraße (in die Flucht der Gartenzäune) gerückt und dadurch der unmittelbare Zugang von der Gasse und eine beträchtliche Ersparung an okkupiertem Gartenterrain ermöglicht werden.

Der Stadtgemeinde wird empfohlen, an der einen vollen, gegen die Mellingerstraße gelegenen Umfassungsmauer Ankündigungstafeln vorzusehen.

Bezüglich der Nebenstation 12 und 13 ist nichts zu bemerken.

Die Nebenstation 14 wäre entsprechend dem Wunsche des Hausbesizers an die Offseite der dort befindlichen Kehrtrichtgrube anzuschließen, immerhin aber, wie geplant, knapp an die Nachbargrenze zu stellen.

Die Nebenstation 15 wäre an die Ecke des Gartenzaunes zu verschieben.

Die Nebenstation 16 wäre zwecks Vermeidung eines Reihens in einer Entfernung von mindestens 3 Meter von dem zum Hause Nr. 8 gehörigen Sitzgarten zu errichten.

Der Stadtgemeinde wird empfohlen, an den zwei vollen straßenseitig gelegenen Umfassungsmauern Ankündigungstafeln vorzusehen.

Bezüglich der Nebenstation 17 ist nichts zu bemerken.

Die Nebenstation 18 wolle unmittelbar an die Straße, und zwar etwa in die Mitte des bogenförmigen Gartenzaunes gerückt werden, wodurch der direkte Zugang von der Straße ermöglicht und eine Beeinträchtigung des Maschinensaales vermieden wird.

Der Stadtgemeinde wird empfohlen, die überständigen Bäume der hier bestehenden Gartenanlagen zu entfernen, den straßenseitigen Lattenzaun auszubessern und auf der Gartenseite durch Sträucher zu decken, letzteres, um den störenden Einblick in den zur Fässerablagerung benützten Garten zu hindern.

Bezüglich der Nebenstation 19 ist nichts zu bemerken. Der Stadtgemeinde wird empfohlen, an den drei vollen, gegen den Park gerichteten Umfassungswänden Ankündigungstafeln vorzusehen.

Die Nebenstation 20 ist entgegen dem Hauptgrundsatz des neuzeitlichen Städtebaues nahezu in die Mitte des Platzes situiert. Da eine Verlegung in den Hof bezw. Garten des Sepec'schen oder des Grippa'schen Hauses der Brunnngasse auf Schwierigkeiten stößt, wird beantragt, die Station in der Regulierungsflucht der Brunnngasse in einer Entfernung von etwa 6 Metern von der zukünftigen südöstlichen Ecke des Hauses Nr. 3 am Burgplatze zu errichten.

Der Stadtgemeinde wird empfohlen, gleichzeitig ein kleines Verkaufsgewölbe und an den vollen Umfassungswänden Ankündigungstafeln vorzusehen, als auch bei der Verfassung des Entwurfes auf die spätere Angliederung einer Wartehalle der elektrischen Trambahn Rücksicht zu nehmen.

Die Nebenstation 21 wird unterirdisch und zwar so errichtet, daß die Abdeckung derselben im Straßenniveau liegt. Hiegegen ist nichts einzuwenden.

Der Stadtgemeinde wird empfohlen, gleichzeitig eine Bedürfnisanstalt vorzusehen, als auch bei der Verfassung des Entwurfes auf die spätere Aufstellung einer Wartehalle der elektrischen Trambahn und eines kleinen Verkaufsgewölbes Rücksicht zu nehmen.

Die Nebenstation 22 ist ebenfalls entgegen dem Hauptgrundsatz des neuzeitlichen Städtebaues nahezu in der Mitte des Platzes situiert. Es wird daher beantragt, diese Station in die Flucht der Häuser Kärntnerstraße 4 und 2 und zwar in einem Abstände von etwa 6 Metern von der südöstlichen Ecke des Hauses 2/8 in das durch die Einsprünge der Häuser 8 und 9 begrenzte tote Dreieck zu verlegen.

Der Stadtgemeinde wird empfohlen, an den vollen Umfassungsmauern Ankündigungstafeln vorzusehen.

Die Nebenstation 23 ist unmittelbar an die südliche Futtermauer des Gartens angelehnt und steht somit sehr ungünstig im Straßenkörper. Da der Besitzer des Gartens die Errichtung der Station auf seinem Grunde ablehnt, bleibt vorläufig nichts anderes übrig, als dieselbe in einer Entfernung von etwa 10 Meter vom Hause Nr. 34, aber auch in einem Abstände von etwa 3 Meter von der vorerwähnten Futtermauer zu errichten und bei Verbauung des Gartens zu trachten, daß die Station in den Neubau verlegt wird.

Der Stadtgemeinde wird empfohlen, mit besonderer Rücksicht auf die Nähe des Theaters an den vollen Umfassungswänden Ankündigungstafeln vorzusehen.

Die Nebenstation 24 steht unmittelbar in der Fluchtlinie der Herrengasse, was unschön wirkt und die im Stadtregulierungsplane für diesen Gebäudeblock vorgesehenen Vorgärten zerreißt. Es wird daher empfohlen, dieses Objekt auf Vorgartentiefe von der Herrengasse abzurücken.

Bezüglich der Nebenstation 25 wird bemerkt, daß es uns gleichgültig ist, ob die Errichtung am nördlichen oder südlichen Endteile dieser Sackstraße erfolgt.

Bezüglich der Nebenstation 26 ist nichts zu bemerken.

Die Nebenstation 27 sollte mit Rücksicht auf die Stappellung der Holzvorräte des Lagerplatzes nicht auf diesem, sondern auf dem nördlich davon gelegenen, ebenfalls der Gemeinde gehörigen Acker und zwar in einer Entfernung von 15 Meter von der künftigen Straßensflucht und in einem Abstände von 3 Meter von der Einzäunung des Lagerplatzes errichtet werden.

Bezüglich der Nebenstationen 28, 29, 30 und 31 ist nichts zu bemerken.

Die Nebenstation 32 muß, um die Verwertung der Bauplätze nicht zu verhindern, unbedingt von denselben wegverlegt werden. Empfohlen wird die Errichtung im toten Dreiecke, welches von der Flucht der Richard Wagner- und Triesterstraße und der nördlichen Front des Magdalenenplatzes gebildet wird und zwar in einem Abstände von etwa 6 Meter von der erwähnten nördlichen Front.

Der Stadtgemeinde wird empfohlen, gleichzeitig eine Bedürfnisanstalt, ein kleines Verkaufsgewölbe und an den vollen Umfassungsmauern Ankündigungstafeln vorzusehen. Auch wäre bei Verfassung des Entwurfes auf die spätere Angliederung einer Wartehalle der elektrischen Trambahn Rücksicht zu nehmen.

Die Nebenstation 33 wolle nicht an die zwei Grenzen des öffentlichen Parkes gebaut, sondern von denselben je 3 Meter abgerückt werden.

Die Nebenstation 34 muß, um der Verwertung des Bauplatzes nicht im Wege zu stehen, an die gegenüberliegende Ecke, in den Garten des Truppenhospitals, verlegt werden.

Bezüglich der Nebenstationen 35 und 36 ist nichts zu bemerken.

Bezüglich der Nebenstation 37 (Einbau in ein bestehendes Gebäude) und 38 ist nichts zu bemerken.

Betreffs der vorgelegten 4 Typen der äußeren Ausgestaltung der Nebenstationen wird bemerkt:

Obgleich dieselben einen bedeutenden Fortschritt gegenüber den Entwürfen früherer Zeiten darstellen, muß gesagt werden, daß diese Häuschen im Detail viel zu massig gehalten sind und daher zu klobig wirken würden. Eine entsprechende Verminderung der Größen der Details ist daher unbedingt erforderlich. Insbesondere aber muß begehrt werden, daß diese Häuschen, entgegen den zwei vorliegenden Typen, ohne Türmchen (d. h. nicht in kapellenartigem Charakter) zur Ausführung gelangen, umso mehr, da andere Formen (als giebelartige Aufbauten, Aufsetzung von Laternen oder dergleichen) dem beabsichtigten Zwecke in keiner Weise hinderlich sind.

Um eine Protokollabschrift wird ersucht.

Fritz Friedriger m. p.
Architekt und Baumeister.

Außerung

der Vertreter der Generaldirektion der k. k. priv. Südbahngesellschaft.

Die Stadtgemeinde Marburg beabsichtigt die Aufstellung von Transformatoren und die Verlegung von Hochspannungspeiseleitungen nebst Niederspannungsverteilungsleitungen. Diese Herstellungen berühren die Interessen der Bahnanstalt in nachstehenden Fällen:

A. Linie Wien — Triest.

- a) Parallelführung von Hoch- und Niederspannungsfreileitungen vom südlichen Portale des Leitersberger-Tunnels bis zur Mellinger-Unterfahrt (Transformatorstation Nr. 1 bis 6) rund 3 Kilometer lang in verschiedenen Abständen von der Blockleitung bis herab zu 30 Meter.
- b) Eine Kabelunterführung der Niederspannungsleitung in der Wegübersezung in km 275.21.
- c) Ferner eine Niederspannungskabelunterführung unter der gewölbten Brücke über den Pötschgauerbach in km 275.935.
- d) Kabelunterführung der Hochspannungsleitung in der Mellinger-Unterfahrt, km 276.703.
- e) Unterführung der Niederspannungsfreileitung im südlichen Viaduktbogen über dem Schindergraben, km 278.607.
- f) Überquerung des Verschubbahnhofes Thesen einschließlich der Hauptgleise in km 279.280 mit einer Hochspannungsfreileitung.

B. Linie Marburg — Franzensfeste.

- g) Hochspannungskabelunterführung in km 1.004.
- h) Hochspannungsfreileitung überquert die Bahn im Zuge des Fahrweges in km 2.92.

Die Vertreter der Generaldirektion der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft erheben unter den nachfolgenden Bedingungen keine grundsätzliche Einwendung:

1. Für die Herstellung der Leitungsanlagen und die Aufstellung von Transformatorenhäuschen sind die „Anleitungen für Bestimmungen über die Ausführung und den Betrieb fremder elektrischer Starkstromleitungen bei Kreuzungen mit und Näherungen an Eisenbahnen, herausgegeben vom Vereine Deutscher Eisenbahnverwaltungen, Berlin im Oktober 1912“ unter Berücksichtigung des Erlasses des k. k. Eisenbahnministeriums vom 27. Mai 1916, Z. 16.683 (XXXIII. Stück des Amtsblattes), einzuhalten.
2. Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Bahngrund, der unter b) bis h) angeführten Leitungen ist mit der Bahnverwaltung je ein der Genehmigung des k. k. Eisenbahnministeriums unterliegendes Übereinkommen abzuschließen.
3. Für die unter b) bis einschließlich h) angeführten Teile der Leitung hat die Bahnanstalt die Baubewilligung beim k. k. Eisenbahnministerium zu erwirken und sind daher seitens der Bauwerberin für diese Teile der Anlage die Bauentwürfe nebst einem Übersichtsplane im Maßstabe 1 : 12.500 sowohl für die Hoch- als auch die Niederspannungsanlagen nach den Vorschriften der eingangs angeführten „Anleitung“ in sechsfacher Ausfertigung (hievon drei gestempelt) im Einvernehmen mit den beiden Bahnerhaltungs-Sektionen Marburg S.-L., beziehungsweise K.-L. zu erstellen und bei denselben einzureichen.

In Ergänzung des § 1 der vorerwähnten Anleitung wird hinzugefügt, daß die Zeichnungen der Klemmen, Isolatoren und ähnlichen wichtigen Bestandteilen der Freileitungskreuzungen, sowie der Erdkabelquerschnitte in Naturgröße beizufügen sind.

Sollte die Ausführung der Leitungen vor Herablangen der Baubewilligung im dringenden öffentlichen Interesse in Angriff genommen werden müssen, so ist auf Grund des eingereichten Bauentwurfes eine Erklärung abzugeben, allenfalls behördlich geforderte Änderungen auf eigene Kosten durchzuführen.

4. Die im Kreuzungsfelde für die bruchsihere Aufhängung zu verwendenden Kupferleitungs-, Porzellan- und Eisenmaterialien sind einer Prüfung auf Festigkeit, beziehungsweise Elastizität zu unterziehen und zu dieser Prüfung Vertreter der Bahnanstalt einzuladen.
5. Die Erdrückleitung vom Blockposten Nr. 42, Marburg Hauptbahnhof, ferner zwischen den Blockposten Nr. 45 und 46 ist durch eine Rückleitung aus 5 mm verzinktem Eisendraht auf dem bestehenden Bahngestänge zu ersetzen. Die Drahtzüge zum Stellen der Signale westlich des Kärntnerbahnhofes sind zu erden.

Diese beiden Herstellungen sind durch die Bahnverwaltung auf Kosten der Bauwerberin auszuführen.

6. Die unter Punkt f) angeführte Überquerung liegt im Bereiche eines großen Bahnhofes, welcher sich derzeit im Bau befindet und dessen endgiltige Ausgestaltung noch nicht festgelegt werden kann. Aus diesem Grunde wäre im Sinne der eingangs erwähnten „Anleitung“ § 2, Punkt 5, zweiter Absatz die Überquerung mit einem in Erde verlegten Kabel herzustellen. Sollte diese Lösung auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen, so könnte die Leitung an der beabsichtigten Stelle in einer allseits geschlossenen Eisenkonstruktion als Freileitung verlegt werden.
7. Die Aufstellungspunkte für die Maste bei den beiden Kreuzungen unter f) und h) sind im Einvernehmen mit den betreffenden Bahnerhaltungs-Sektionen unter Rücksichtnahme auf etwaige Gleisvermehrungen festzulegen. Die im Zuge von Freileitungen auszuführenden Kabelunterführungen sind an beiden Überführungsmasten allpolig mit Blitzschutzvorrichtungen auszurüsten und sind sowohl die Kabel über Tag, als auch die Erdleitungen der Blitzschutzvorrichtungen an den Masten bis in erreichbare Höhe in ein Rohr einzuziehen.

Hinsichtlich des Schutzes der für gesellschaftliche Zwecke dienenden Schwachstromleitungen wird den Äußerungen des Vertreters der k. k. Post- und Telegraphenverwaltung vollinhaltlich beigestimmt.

8. Schließlich kommt in Betracht die Aufstellung des Transformatorenhäuschens Nr. 11 auf der dem Pensionsfonde für Diener gehörigen Grundparzelle Nr. 174 der Katastralgemeinde Burgtor. Hinsichtlich dieser Herstellung ist das mit Schreiben vom 7. Februar 1917, Z. 836/U. V. J. 17, dem Stadtrate übermittelte Übereinkommen rechtskräftig auszufertigen.

Um kostenlose Übermittlung von je fünf Durchschlägen der Verhandlungsschrift zu Händen der beiden Bahnerhaltungs-Sektionen Marburg S.-L. und K.-L. wird ersucht.

Ing. Moriz Jesser m. p.
Ober-Inspektor,
für die Maschinenleitung.

Ing. Adolf Paliege m. p.
Bau-Oberkommissär,
für die B.E.S. Marburg S.-L.

Ing. Josef Dworak m. p.
Baukommissär,
für das Betriebsinspektorat Graz.

Ing. Hudejsek m. p.
Sektions-Vorstand,
für das B.E.S. Marburg K.-L.

Der Vertreter der k. k. Post- und Telegraphendirektion in Graz, k. k. Bauoberkommissär Ing. Anton J ä g e r stellt folgende Bedingungen :

1. Die Stadtgemeinde Marburg als Unternehmung ist verpflichtet, ihre Anlage (10.000 Volt Drehstrom im Primärnetz, 380/220 Volt im Sekundärnetz) in Bezug auf die staatlich erhaltenen Leitungen und Anlagen derart herzustellen, zu erhalten, zu betreiben und nötigenfalls auch abzuändern, daß jede Störung oder Gefährdung des Bestandes und Betriebes der staatlichen, beziehungsweise staatlich erhaltenen Telegraphen-, Fernsprech- und Signalleitungen vermieden wird.
2. Alle Maßnahmen zur Erreichung obigen Zweckes sind auf Kosten der Unternehmung, und zwar an den Starkstromanlagen durch die Unternehmung, an den staatlich erhaltenen Anlagen durch die Staats Telegraphenverwaltung auszuführen.
3. Die Unternehmung haftet kostenpflichtig der Staats Telegraphenverwaltung gegenüber für jede Beschädigung oder Störung, welche durch die Starkstromanlagen mittelbar oder unmittelbar an den staatlich erhaltenen Anlagen verursacht werden sollten. Hierzu gehört auch die Erhaltung der Schutzvorkehrungen.
4. Sollten sich nachträglich Störungen der staatlichen Anlagen durch die Starkstromanlage zeigen, so hat die Unternehmung auch alle nachträglich von der Staats Telegraphenverwaltung anzuordnenden Vorkehrungen nach Punkt 2 und 3 sofort zu veranlassen.
5. Vor Beginn von Arbeiten an den Starkstromanlagen, durch welche die staatlichen Anlagen berührt werden können, ist die k. k. Telegraphen-Erhaltungssektion III in Marburg zu verständigen, damit sie rechtzeitig für den Schutz der eigenen Anlage sorgen kann.
6. Die Starkstromanlage darf erst unter Spannung gesetzt werden, wenn alle Schutzvorkehrungen fertiggestellt und überprüft sind. Der Betrieb selbst darf erst eröffnet werden, wenn alle Bedingungen erfüllt sind, was durch eine Endüberprüfung festzustellen ist.
7. Wenn durch die geplante Starkstromanlage Reichsstraßen berührt werden, so wird der im Sinne des Erlasses des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 5. April 1913, Z. 65.199 aus 1912, auszustellende Revers zur Bedingung gemacht.
8. Bei parallelem Lauf der Hochspannungsleitung (10.000 Volt) mit staatlich erhaltenen Leitungen ist im allgemeinen eine gegenseitige Mindestentfernung gleich der größten Mastenlänge einzuhalten. Bei normalem Zustande der Hochspannungsleitung darf außerdem höchstens 10 Volt Berührungsspannung in den staatlichen Leitungen induziert werden.
9. Bei Kreuzungen der Hochspannungsleitung mit wichtigen Telegraphen- oder Fernsprechleitungen oder mit Bahnleitungen, die in freier Strecke nicht unterkabelt werden dürfen, ist die Hochspannungsleitung an Kreuzungsmasten bruchsfest aufzuhängen. Das genaue Projekt für diese bruchsfestere Aufhängung ist der Post- und Telegraphendirektion in Graz zur Genehmigung vorzulegen, wobei bei Straßenkreuzungen die Bestimmungen der Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 9. Oktober 1914, bei Bahnkreuzungen die bezüglichen Anleitungen des Vereines deutscher Eisenbahnverwaltungen als Richtschnur zu dienen haben. Bei dem Umstande, als Teile der Anlage, darunter auch Kreuzungen, nicht in endgiltiger Weise ausgeführt werden, weiters wegen der schwierigen Materialbeschaffung und des überaus zwingenden Bedarfes könnten Eckmaste vorbehaltlich der Genehmigung durch die k. k. Verwaltung auch in entsprechend starker Holzkonstruktion beantragt werden. Es wäre jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß sie in angemessener Zeit nach Eintritt normaler Verhältnisse durch vorschriftsmäßige Eisenmaste ersetzt werden. Bedingung bleibt, daß die Unternehmung für die Sicherheit ihrer Kreuzungsobjekte haftet, was sie schriftlich zu erklären hat.
10. Bei nahem Parallellauf der Hochspannungsleitungen mit den staatlich erhaltenen Blockleitungen der Bahn sind letztere als Doppelleitungen auszugestalten, d. h. mit einer gemeinsamen Rückleitung zu versehen. Wenn sich in den einfachen Bahn-Telephon- und Glocken-

leitungen bei Parallellauf mit Hochspannungsleitungen Störungen bemerkbar machen sollten, so sind die Einfachleitungen gleichfalls zu doppeln.

11. Die frei gekreuzten staatlich erhaltenen Leitungen sind nach Bedarf mit Strom und Spannungssicherungen zu versehen.
12. Die Post- und Telegraphendirektion behält sich das Recht der zeitweiligen Überprüfung der an den Starkstromanlagen zum Schutze der staatlich erhaltenen Anlagen angebrachten Einrichtungen vor.
13. Das Niederspannungsnetz (380/220 Volt Drehstrom) betreffend wird bemerkt, daß die Unternehmung den Nullleiter auszuführen und zu erden gedenkt, was nach den Vorschriften zum Schutze der staatlich erhaltenen Anlagen in der Regel nicht zulässig ist. Soll diesem Plane zugestimmt werden, so müssen nach Punkt 1 und 2 auf Rechnung der Unternehmung Gegenmaßnahmen getroffen werden, welche geeignet sind, alle störenden Einflüsse von den staatlichen Anlagen fern zu halten. Solche Maßnahmen sind die entsprechende Verlegung der Erden bei Telegraphenleitungen im Bedarfsfalle und der Umbau des Ortsfernsprechnetzes Marburg von Einfach- auf in sich geschlossene Doppelleitungen.
14. Bei parallelem Lauf der Niederspannungsleitungen mit den staatlichen Leitungen soll die gegenseitige Entfernung tunlichst gleich der längsten Masten sein. Ist dies undurchführbar, muß durch Versicherungsmittel verhindert werden, daß sich die beiden Leitungsarten berühren können; doch ist näherer Parallellauf als auf Mastenlänge nur auf kurze Strecken gestattet. An Fassaden ist die mögliche größte Entfernung einzuhalten, die einzelnen Spannfeldern sind so kurz zu wählen, daß für genügende Sicherheit gesorgt ist. Dabei soll die stärkere Leitung oberhalb gehen und am Masten innen angebunden sein. Besonderes Augenmerk ist auf jene Stellen zu richten, wo abrutschender Schnee gefährlich werden könnte.
15. Bei Kreuzungen mit Spannungen über 300 bis 3000 Volt kommen nach den Vorschriften für die Organe der Staats Telegraphenanstalt betreffend den Schutz der Telegraphen-, Telephon- und Signalanlagen gegen Starkstrom" (Wien, 1908, k. k. Hof- und Staatsdruckerei), ausgenommen Verleugungen oder Kabelungen, nur Schutznetze in Frage, welche nach Artikel 13 dieser Vorschriften auszuführen sind. Mit Rücksicht darauf, daß die gewählte Netzspannung die Grenzspannung von 300 Volt nur unerheblich übersteigt und Schutznetze an vielen Stellen unzuverlässig, schwer anzubringen oder unverhältnismäßig kostspielig sein werden, wird der Unternehmung nahegelegt, um die Zulassung von Hackethaldrabt mit V. B. B. Isolation oder eines gleichwertigen Leitungsmateriales für Kreuzungen bei der Post- und Telegraphendirektion in Graz anzufuchen.
16. Wo Schwachstrom- mit Starkstromkabeln gemeinsam in den Straßenzügen verlaufen, sollen sie, wo irgend zulässig, in Straßenbreite voneinander liegen und dürfen nur dann parallel verlaufen, wenn sie induktionsfrei sind. Müssen die Kabeln unvermeidlich gekreuzt oder auf weniger als 50 Zentimeter genähert werden, so sind die Starkstromkabeln in eisernen Rohren, gemauerten Kanölen oder Zementrohren zu verlegen. Die Schutzhülle hat beiderseits mindestens 1 Meter über die Kreuzungsstelle hinauszureichen und muß bei Annäherung bis über jene Punkte hinausgehen, für welche der Mindestabstand von 50 Zentimeter wieder vorhanden ist. Bei metallischen Schutzhüllen sind isolierende Zwischenkörper: Ziegel, Ton, Schieferplatten, zwischen diese und dem zu kreuzenden oder genäherten Kabel einzulegen. Verläuft das Starkstromkabel in der Nähe von Masten der staatlichen Leitungen, so ist ein Schutzraum von mindestens 1½ Metern nach allen Seiten um den Mast frei zu halten.
17. Die Staats Telegraphenverwaltung haftet nicht für Beschädigungen, welche an den Starkstromkabeln durch Arbeiten an ihren eigenen Anlagen etwa verursacht werden könnten.
18. Wo Parallellauf mit den Hoch- oder Niederspannungsleitungen Induktion in den staatlichen Leitungen befürchten läßt, sind die Leitungen zu verdrillen.
19. Über Wahl und Umfang der Schutzvorkehrungen hat sich die Unternehmung im Rahmen der vorliegenden Bedingungen vor Ausführung mit der Telegraphen-Erhaltungssektion III in Marburg ins Einvernehmen zu setzen. In strittigen Fällen oder bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Post- und Telegraphendirektion ohne Widerspruch.
20. Die staatliche Überlandfernsprechleitung Graz—Marburg ist von km 62.8 bis km 64.5/6 von der westlichen auf die östliche Reichsstraßenseite zu verlegen, falls die Niederspannungsleitung in der veranschlagten Weise auf der Westseite der Reichsstraße am Leitersberg ausgeführt werden sollte.

21. Diese Vorschriften gelten sinngemäß auch für die Leitungen der Stadtgemeinde Marburg und etwaiger Leitungen des k. u. k. Militärärars.
22. Die Unternehmung hat bei Arbeiten, welche die Staats Telegraphenverwaltung an ihren Anlagen ursächlich der Starkstromanlagen auszuführen hat, die rechtsverbindliche Zustimmung zur Benützung von Grund und Eigentum dritter Personen zu erwirken, wenn dies durch die auszuführenden Arbeiten bedingt ist.
23. Der Post- und Telegraphendirektion in Graz ist ein Leitungsplan, welcher die gesamten Stark- und Schwachstromanlagen zu enthalten hat, einzusenden.

Schließlich wird um einen Abdruck der Verhandlungsschrift und zweier Abdrücke der Entscheidung zu Händen der Post- und Telegraphendirektion in Graz ersucht und gefordert, daß der Bedarf der Post- und Telegraphenverwaltung an Strom nach Fertigstellung der Anlage unter den allgemeinen Bedingungen oder nach besonderen Abmachungen mit in erster Linie und unweigerlich gedeckt wird.

Marburg, am 14. Juli 1917.

Ing. Anton Jäger m. p.
k. k. Bauoberkommissär.

Außerung

des elektrotechnischen Beirates der Stadtgemeinde Marburg.

Der unterzeichnete elektrotechnische Sachverständige äußert sich zu den einzelnen Protokollierungen der behördlichen Organe in nachstehender Weise:

1. Zur Außerung des elektrotechnischen Sachverständigen:

Es wird ersucht, die Kreuzungen öffentlicher Straßen, Wege usw. anstatt mit Hartkupfer mit Eisen ausführen zu dürfen, nachdem die dermalige Vorschreibung seitens des behördlichen elektrotechnischen Sachverständigen, für diese Kreuzungen Hartkupfer verwenden zu müssen, auf eine anfechtbare Auslegung der Wiener Sicherheitsvorschriften, bezw. deren Anhänge beruht.

Der erste Anhang zu den Wiener Sicherheitsvorschriften, der vor einigen Jahren erschien, hatte eine Abänderung der § 74 bis 76 genannter Vorschriften über die Errichtung von Freileitungen als Inhalt, für normale Friedenszeiten gültig. Der zweite Anhang der Wiener Sicherheitsvorschriften betrifft den Ersatz von Kupfer durch Eisen während der Kriegsdauer und eine angemessene Zeit nachher. In diesem Anhang wird gestattet, statt Kupfer für Freileitungen Eisen zu verwenden und wird gar keine diesbezügliche Einschränkung gemacht.

Zeitlich nachher ist allerdings ein 5. Anhang über die Ausführung von Freileitungen erschienen, der für Straßenkreuzungen Hartkupfer vorschreibt. Dieser 5. Anhang wird jedoch am Kopfe ausdrücklich als ein Ersatz des ersten Anhanges bezeichnet, gilt daher genau so, wie es für den ersten Anhang der Fall war, sinngemäß ausschließlich für die Ausführung von Freileitungen in normalen Friedenszeiten. Es müssen daher logischerweise die Erleichterungen des Kriegsanhanges Nr. 2, die ohne jede Einschränkung Verwendung von Eisen anstatt von Kupfer für Freileitungen gestatten, auch auf den 5. Anhang Bezug haben oder für denselben gelten.

Aus diesen Gründen wird ersucht, die Ausführung von Straßenkreuzungen im Sinne des Anhanges 2 in Eisen zu gestatten.

Ein diesbezüglicher Präjudizfall wurde übrigens bereits bei der behördlichen Begehung der Fernleitung Faal—Marburg geschaffen.

2. Zur Außerung des Vertreters der Reichsstraßenverwaltung:

Hiezu hat der elektrotechnische Beirat der Stadtgemeinde Marburg nichts zu bemerken.

3. Zur Außerung des Vertreters der staatlichen Wasserbauverwaltung und der Drauregulierung:

Hiezu hat der elektrotechnische Sachverständige ebenfalls nichts zu bemerken.

4. Zur Außerung des bautechnischen Sachverständigen:

Hiezu hat der elektrotechnische Sachverständige der Stadtgemeinde Marburg nichts weiter zu bemerken, gibt jedoch zu Protokoll, daß einverständlich mit dem bautechnischen Sachverständigen unter „gewachsenem Boden“ jeder nicht durch künstliche Anschüttung geschaffene Baugrund zu verstehen ist.

5. Zur Außerung des Vertreters des Vereines Heimatschutz in Steiermark:

Die in dieser Außerung angeführten Wünsche in Bezug auf Wahl der Aufstellungsorte der Transformatorhäuschen, ihrer baulichen Ausgestaltung usw. werden gerne tunlichste Berücksichtigung finden.

6. Zur Außerung der Vertreter der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft:

Der elektrotechnische Beirat äußert sich bezüglich Punkt 6 auf Seite 3 in folgender Weise:

Die Wahl, ob die Überquerung des Bahnhofes Thesen seinerzeit mit Erdkabel oder Freileitung in allerseits geschlossener Eisenbrücke erfolgen soll, bleibt der Stadtgemeinde überlassen.

Nachdem die Einschaltung eines Kabelstückes in die durchlaufende, die Stadt Marburg mitversorgende östliche Freileitung als in elektrischer Hinsicht ungünstig bezeichnet werden

muß, zieht die Stadtgemeinde die Freileitung dem Kabel vor und hofft, daß eine seinerzeitige Einigung über die Art der bezüglichen Ausführung in diesem Sinne mit der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft erzielbar sein wird.

7. Zur Äußerung des Vertreters der Steiermärkischen Elektrizitätsgesellschaft :

Hiezu bemerkt der Sachverständige der Gemeinde, daß über die Kosten des gewiß notwendigen Umschalters mit der steiermärkischen Elektrizitätsgesellschaft später eine Vereinbarung erzielt werden müßte.

8. Zur Äußerung des Vertreters des k. u. k. Militärkommandos Graz und des k. u. k. Militär-Stationsskommandos Marburg :

Hiezu hat der elektrotechnische Sachverständige der Gemeinde Marburg nichts weiter zu bemerken.

9. Zur Äußerung des Vertreters der k. k. Post- und Telegraphendirektion in Graz :

Hiezu hat der elektrotechnische Beirat in Bezug auf die technischen Bedingungen, welche die Äußerung enthält, nichts weiter zu sagen.

Ing. Wolfgang Wendelin m. p.
o. ö. Hochschulprofessor,
als elektrotechnischer Beirat der Stadt-
gemeinde Marburg.

Außerung

der Vertreter der Stadtgemeinde Marburg als Konsenswerberin.

Ad 1. (Außerung der Posojilnica.) Die Außerung wird unter dem Vorbehalt der vertraglichen Regelung der begehrten Entschädigungsbeträge mit dem Bemerkten zur Kenntnis genommen, daß die Konsenswerberin nur die im Gesetze vorgesehene Haftung für Schäden aus dem Betriebe der elektrischen Leitung übernimmt.

Ad 2. (Außerung der Firma Karl Scherbaum & Söhne.) Wird zur Kenntnis genommen.

Ad 3. (Außerung der Gemeinde Brunnndorf.) Wird zur Kenntnis genommen.

Ad 4. (Außerung der Gemeinde Kartschowin.) Wird zur Kenntnis genommen.

Ad 5. (Außerung der Gemeinde Leitersberg.) Wird zur Kenntnis genommen.

Ad 6. (Außerung der Gemeinde Rothwein.) Wird zur Kenntnis genommen.

Ad 7. (Außerung der Mellingberger-Rothweiner-Ziegelwerke.) Wird zur Kenntnis genommen.

Ad 8. (Außerung der Firma Thomas Göß.) Wird zur Kenntnis genommen, jedoch behält sich die Stadtgemeinde das Recht vor, bezüglich allfälliger anderer Situierung des Transformatorhäuschens auf ihrem Grunde mit der Firma Th. Göß die vertragliche Regelung zu erzielen.

Ad 9. (Außerung der Frau Juliane Vicher.) Infolge Rückziehung der Einwendung gegenstandslos.

Ad 10. (Außerung des Heinrich Heßl.) Wird zur Kenntnis genommen.

Ad 11. (Außerung der Besitzer in Koschak.) Wird zur Kenntnis genommen.

Ad 12. (Außerung des Vertreters des Landesauschusses namens des Krankenhausfonds.) Wird zur Kenntnis genommen mit dem Bemerkten, daß die Konsenswerberin die vertragliche Festsetzung der Bedingungen der hauptsächlich im Interesse des Landeskrankenhauses zu erstellenden Leitung vor Legung derselben sich vorbehält.

Ad 13. (Außerung der Firma Ludwig Franz & Söhne.) Die in Vorschlag gebrachte Trassenverlegung ist mit Rücksicht auf die Außerung des Vertreters des k. u. k. Stationskommandos Marburg unmöglich. Dem Wunsche der Verminderung der Anzahl der Masten wird nach Tunlichkeit entsprochen werden.

Bezüglich der Aufstellung des Transformators Nr. 20 am Burgplaz verweisen wir auf das Gutachten des bautechnischen Sachverständigen in dieser Angelegenheit, welchem wir uns anschließen.

Dem Verlangen um Freilassung des Dreieckes am Hauptplaz zwischen Domgasse und Kärntnerstraße erscheint nach der Projektvorlage vollinhaltlich entsprochen und ist die Umstellung des Transformators Nr. 22 in diese Ecke ein Wunsch des Vertreters des Vereines Heimatschutz, welchem wir aus Verkehrsrücksichten ebenfalls nicht entsprechen wollen.

Der im Schluffaße der Außerung gestellte Wunsch wird erst bei Abschluß der Stromlieferungsbdingnisse geregelt werden.

Ad 14. (Außerung der Wasserbauverwaltung.) Wird zur Kenntnis genommen.

Ad 15. (Außerung der Reichsstraßenverwaltung.) Wird zur Kenntnis genommen.

Ad 16. (Außerung des bautechnischen Sachverständigen.) Wird auf die Außerung des Sachverständigen der Gemeinde verwiesen.

Ad 17. (Außerung des Herrn Josef Tscheligi.) Wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Ad 18. (Außerung des Vertreters des k. u. k. Militärkommandos Graz und des Stationskommandos Marburg.) Die Außerung wird mit Befriedigung zur Kenntnis genommen.

Der Forderung der Ablieferung der durch die Auflassung der bestehenden elektrischen Anlagen freigewordenen Rohmaterialien wird zugestimmt, soweit die bestehende städtische elektrische Anlage in Betracht kommt; bezüglich der jetzt bestehenden privaten elektrischen Anlagen wird gebeten, daß diese Anforderung von Seite des k. u. k. Militärärars seinerzeit gestellt werde.

Der gewünschten Stromlieferung an die Heeresverwaltung ist die Konsenswerberin gerne bereit nach Maßgabe des Ausbaues und der damit gegebenen Leistungsfähigkeit der Anlagen zu entsprechen, sowie Anschlüsse nach Möglichkeit in Bezug auf Materialbeschaffung herzustellen.

Die gewünschte Planausfertigung wird vom Stadtrate an den Herrn Vertreter erfolgen.

Ad 19. (Äußerung der Gemeinde Pobersch.) Wird zur Kenntnis genommen.

Ad 20. (Äußerung der Steiermärkischen Elektrizitäts-Gesellschaft.) Wird auf die Äußerung des Sachverständigen der Stadtgemeinde, Herrn Professor Wendelin, verwiesen.

Ad 21. (Äußerung des Vertreters des Vereines „Heimatschutz“.) Den Wünschen des Vereines „Heimatschutz“ wird nach Tunlichkeit entsprochen werden.

Ad 22. (Nachtragsäußerung des Gemeindevorstehers von Kartschowin.) Wird zur Kenntnis genommen.

Ad 23. (Äußerung der Frau Cäcilia Wastian.) Wird zur Kenntnis genommen.

Ad 24. (Äußerung des Franz Derwuschek.) Wird zur Kenntnis genommen.

Ad 25. (Äußerung des Vertreters der Generaldirektion der k. k. priv. Südbahngesellschaft.) Wird auf das namens der Stadtgemeinde Marburg abgegebene Gutachten des Professors Wendelin hingewiesen.

Ad 26. Zu den von dem Vertreter der k. k. Post- und Telegraphendirektion in Graz gestellten Bedingungen erstatten die Vertreter der Stadt Marburg folgende Äußerung:

Schon seit einer Reihe von Jahren wurde von maßgebenden zivilen und militärischen Kreisen über die unhaltbaren Zustände im Marburger Telephonnetz Beschwerde geführt, weil es tatsächlich unmöglich ist, ein vertrauliches oder geschäftliches Telefongespräch zu führen, ohne daß es nicht von einer ganzen Gruppe anderer Telephonstellen gleichzeitig mitgehört würde. Dieser, namentlich im öffentlichen Dienste sehr schwer fühlbare Übelstand hat seine Ursache darin, daß im Marburger Telephonnetz fast ausschließlich Einfachleitungen ohne metallische Rückleitungen bestehen.

Von Seite der k. k. Post- und Telegraphendirektion in Graz wurde die Berechtigung dieser Beschwerde auch vollinhaltlich anerkannt und mit Zuschrift vom 6. Februar 1911, Nr. 115.415/VI, dem Stadtrate Marburg mitgeteilt, „daß zur Behebung der bestehenden Übelstände im Marburger Telephonnetz die zweckdienlichen Maßnahmen beim k. k. Handelsministerium bereits in Vorschlag gebracht worden sind“. Weiters wurde in dieser Zuschrift erwähnt:

„Anlangend den Mißstand des Mithörens fremder Gespräche ist schon seit längerer Zeit die Rekonstruktion des Telephonnetzes in Marburg in der Weise in Aussicht genommen, daß die Herstellung metallischer Rückleitungen zu den dermalen fast ausschließlich als Einfachleitungen ausgeführten Telephonleitungen platzzugreifen haben wird, wodurch das auf gegenseitige Induktion der streckenweise parallel verlaufenden Einfachleitungen zurückzuführende Mithören verläßlich beseitigt würde.“ — „Sonach darf wohl der Behebung der dermaligen Mängel in der Marburger Staatsstelephoneinrichtung in Bälde entgegengesehen werden.“

Obwohl die Zusicherung der Abstellung dieser Mängel vor 6 Jahren erfolgt ist und sich inzwischen die Anzahl der Telefonsprechstellen um fast 100 Prozent vermehrt hat, ist bis zum heutigen Tage nicht nur die zugesicherte Abstellung ausgeblieben, sondern es wurden auch die neuen Anschlüsse ohne metallische Rückleitungen hergestellt.

Auf Grund neuerlich vorgebrachter Vorstellungen wurde dem Stadtrate Marburg von der k. k. Post- und Telegraphendirektion in Graz mit Note vom 16. Mai 1915, Z. 22.691/VI, in Gemäßheit des Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 6. Mai l. J., Z. 10.315/P, die Mitteilung gemacht, daß mit Rücksicht auf die dermaligen Verhältnisse ein Zeitpunkt für die auch seitens dieser Zentralstelle in Aussicht genommene Sanierung des Telephonnetzes in Marburg an der Drau nicht genannt werden kann.

Die Angelegenheit wird jedoch im Auge behalten, nach Eintritt normaler Verhältnisse ein Projekt über die Sanierung des Telephonnetzes ausgearbeitet und dem k. k. Handelsministerium vorgelegt werden.“

Gerade die gegenwärtigen schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse machen es der Stadtgemeinde zur Pflicht, die Einführung elektrischer Energie nach Marburg nach Fertigstellung der Wasserkraftanlage in Faal an der Drau, welche im heurigen Herbst erfolgt, unter allen Umständen durchzuführen. Es müßte daher das Hindernis, welches das staatliche Telephonnetz für die Einführung der elektrischen Energie bildet, durch entsprechenden Umbau des Netzes vorher beseitigt werden, zumal die zu erwartende Störung in dem Betriebe der staatlichen Telephonanlage durch das vorliegende Projekt einzig und allein auf die bestehenden Übelstände im Marburger Telephonnetz zurückzuführen sein wird.

Durch die Annahme der von dem Vertreter der k. k. Post- und Telegraphendirektion in Graz heute gestellten Forderungen wäre aber die Stadtgemeinde Marburg in die Zwangslage

verfehlt, entweder die Kosten für die von der k. k. Post- und Telegraphenverwaltung als notwendig zugegebene und in Aussicht gestellte Sanierung des staatlichen Telephonnetzes selbst zu tragen oder das ganze vorliegende, in höchst wirtschaftlichem Interesse gelegene Projekt fallen zu lassen.

Mit Rücksicht auf diese Ausführungen geben sich die Vertreter der Stadtgemeinde der Hoffnung hin, daß die Staatsverwaltung ihre Forderung in gerechter Würdigung der klar-gelegten Tatsachen entsprechend abändern werde, da von der Stadtgemeinde für die ohnehin als notwendig anerkannte Sanierung des Marburger Telephonnetzes billigerweise unmöglich irgendwelche Ersatzleistung begehrt werden kann. Die Stadtvertretung wäre auch nicht in der Lage, die Annahme dieser Forderungen vor der Öffentlichkeit zu rechtfertigen.

Die Stadtgemeinde Marburg hofft, um das vorliegende, im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse liegende Projekt der Verwirklichung zuzuführen, ein gütliches Übereinkommen mit der k. k. Post- und Telegraphenverwaltung erzielen zu können.

Es behält sich daher die Stadtgemeinde ihre endgiltige Stellungnahme zu den heute gestellten Forderungen der k. k. Post- und Telegraphenverwaltung bis zur Bekanntgabe des Ergebnisses dieser Verhandlungen vor.

Um 6 Protokollabschriften wird ersucht.

Für die Stadtgemeinde Marburg als Konsenswerberin :

Dr. Joh. Schmiderer m. p.

Bügemeister.

Franz Neger m. p.

Gemeinderat.

Dr. Oskar Drosel m. p.

Stadtrat.

Julius Pfriemer m. p.

Dr. J. Schinner m. p.

Amtdirektor.

Dienstbarkeitsbestellungsvertrag

zwischen

als Eigentümer der Liegenschaft E.-3.
 K.-G. Gerichtsbezirk
 einerseits und der Stadtgemeinde Marburg andererseits wie folgt:

§ 1.

erteil hiemit für sich und seine (ihre) Rechtsnachfolger der Stadtgemeinde Marburg als Eigentümerin der elektrischen Anlagen für die Stadt Marburg und Umgebung sowie deren Rechtsnachfolgern das Recht, die zur Liegenschaft E.-3.
 K.-G. gehörige
 Grundparzelle Nr.

zur Herstellung und Erhaltung der elektrischen Leitungen zu benutzen, zu diesem Zwecke auf dieselbe Maste, Streben, Anker u. dgl. zu setzen, über die Parzelle Leitungen zu spannen, die gesamte Leitungsanlage in Betrieb zu erhalten, die genannte Parzelle wann immer gegen vorherige Anmeldung zu betreten, Abänderungen und Reparaturen vornehmen zu lassen und endlich die erforderlichen Grabungen für die Fundamente der Maste sowie die notwendigen Ausäufungen für die Leitungen vorzunehmen.

§ 2.

Als Entgelt für die Einräumung vorstehender Dienstbarkeiten verpflichtet sich die Stadtgemeinde Marburg im Zeitpunkte der Errichtung der gegenständlichen Leitungen für die ganze Dauer der Ausübung dieser Rechte einen einmaligen Entschädigungsbetrag, und zwar:

1. Für jeden aufgestellten Stützpunkt samt Fundament von

_____ K _____ h, lese:

2. Für die Überspannung der obgenannten Parzelle von

_____ K _____ h, lese:

zu bezahlen.

§ 3.

Falls durch etwa notwendige Bauten auf der genannten Parzelle die Verlegung der Leitung oder eines Teiles derselben sich als notwendig herausstellen sollte, so ist (sind)

berechtigt, die Ausführung dieser Arbeiten von der Stadtgemeinde Marburg innerhalb sechs Monate nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung zu verlangen, derart, daß die Beeinträchtigung der Bauten aufgehoben wird.

§ 4.

Die Stadtgemeinde Marburg verpflichtet sich, sämtliche Flurschäden, welche durch die Legungs- oder Erhaltungsarbeiten der Leitung nachweislich entstanden sind, bar zu

ersehen. Kann eine Einigung über die Höhe des Schadenersatzes nicht erzielt werden, so wählt jede der beiden Parteien einen unparteiischen sachverständigen Schiedsrichter, welche sich sodann über die Höhe des Schadenersatzes zu einigen haben. Bei Schadenersatzansprüchen über K 100.— entscheiden auf Wunsch einer der beiden Parteien die ordentlichen Gerichte.

§ 5.

erteil die ausdrückliche Zustimmung zur Einverleibung der im § 1 dieser Urkunde genau bezeichneten Dienstbarkeit bei der Liegenschaft E.-3.

K.-G. zugunsten der Stadtgemeinde Marburg und deren Rechtsnachfolger als Eigentümerin der elektrischen Anlagen für die Stadt Marburg und Umgebung und wird einverständlich zur Rechtsfertigung einer allfälligen grundbücherlichen Vormerkung dieser Dienstbarkeit eine Frist von drei Jahren vereinbart.

In jedem Falle verpflichten sich die beiden vertragschließenden Parteien, die obgenannte Vereinbarung im vollen Umfange auf den jeweiligen Besitznachfolger zu übertragen.

§ 6.

Sämtliche mit der Ausfertigung und Vergebührung vorstehender Urkunde sowie deren grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten und die allfällige Löschung vorstehender Dienstbarkeit hat die Stadtgemeinde Marburg ausschließlich zu tragen.

§ 7.

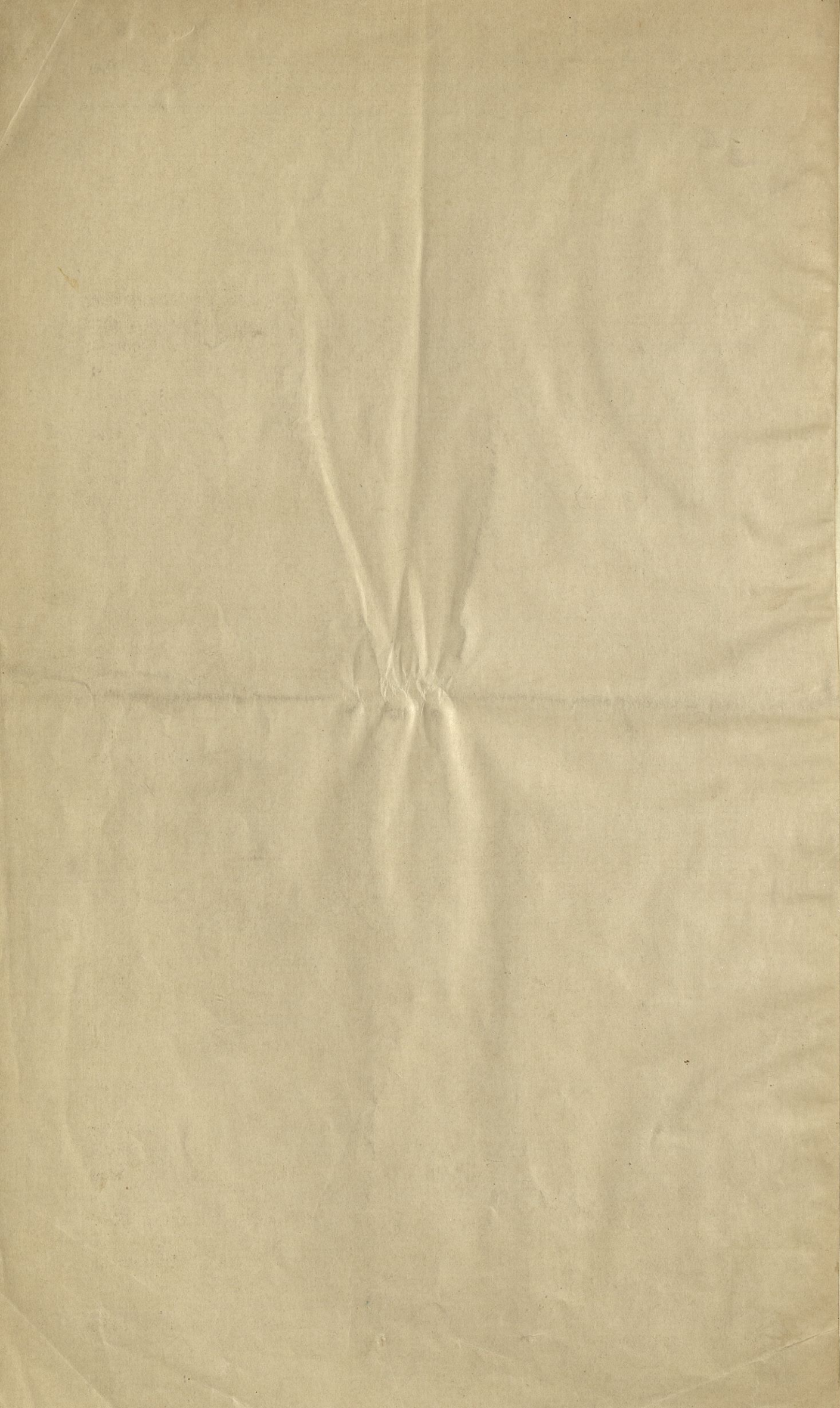
Beide Teile verzichten in Ansehung dieses Vertrages ausdrücklich auf das Rechtsmittel der Anfechtung wegen vermeintlicher Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes.

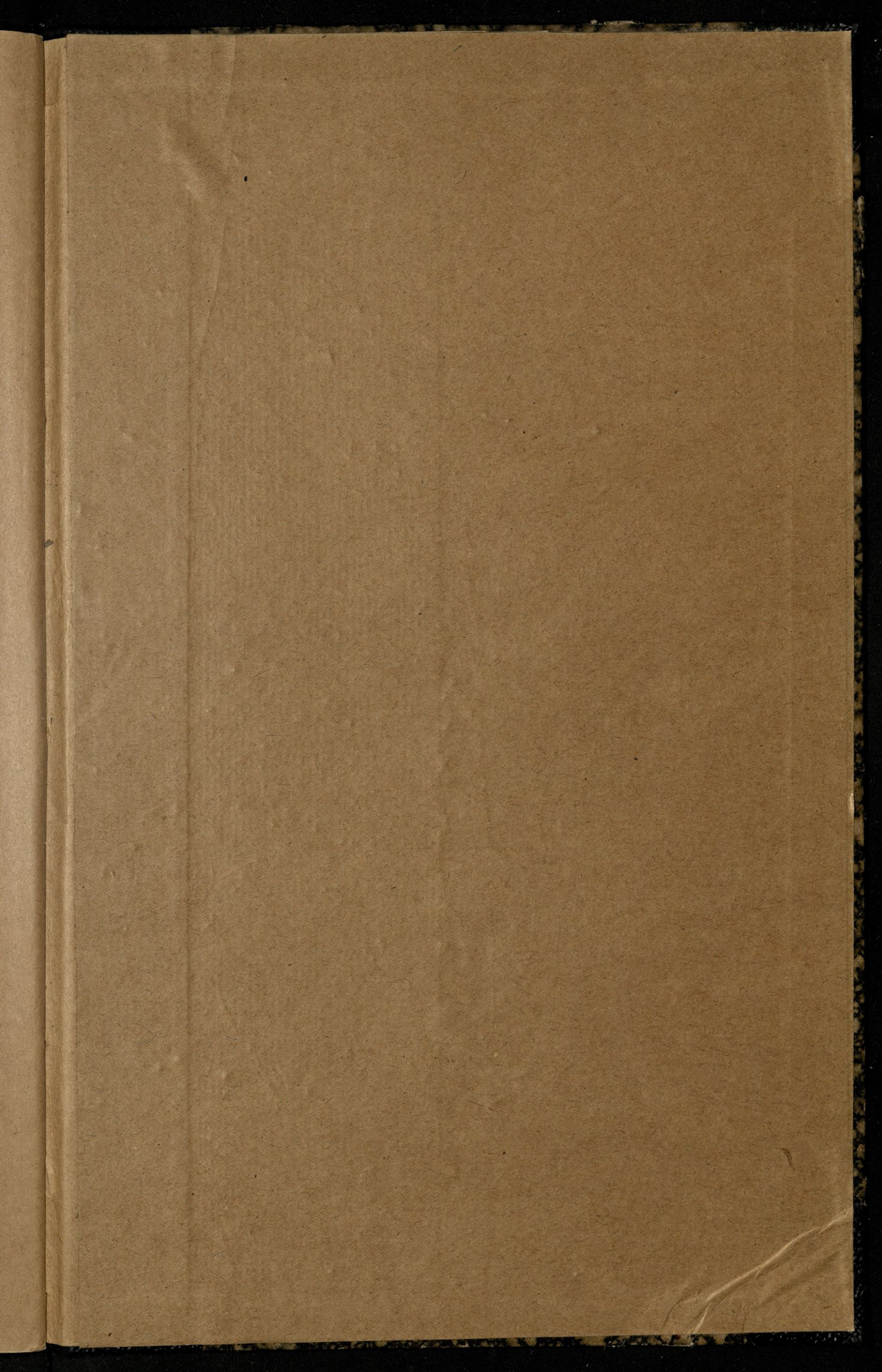
den

den

Unterschrift:

Unterschrift:





Univerzitetna knjižnica Maribor



II 772



000412812

COBISS •